



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Angehängt: [Inhaltsverzeichnis](#) Übersetzung aus dem Englischen

Rechtssache  
Pretty gegen das Vereinigte Königreich  
(Originaltitel: Case of Pretty v. the United Kingdom)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte 29.4.2002

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

VIERTE SEKTION

**RECHTSSACHE PRETTY gegen DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH**

*(Antrag Nr. 2346/02)*

URTEIL

STRASSBURG

29. April 2002

Dieses Urteil wird rechtskräftig unter den in Artikel 44 § 2 der Konvention. dargelegten Bedingungen. Es kann redaktioneller Änderung unterzogen werden.



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

**In der Sache Pretty gegen das Vereinigte Königreich**

verkündet der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion), in einer Sitzung einer Kammer bestehend aus:

Herrn M. PELLONPÄÄ, *Präsident*,

Sir Nicolas BRATZA,

Frau E. PALM,

Herrn J. MAKARCZYK,

Herrn M. FISCHBACH,

Herrn J. CASADEVALL,

Herrn S. PAVLOVSKI, *Richter*,

und Herrn M. O'BOYLE, *Sektionsregistrator*,

nach nichtöffentlichen Beratungen am 19. März und 25. April 2002

folgendes Urteil, das am letztgenannten Datum angenommen wurde:

VERFAHREN

1. Die Rechtssache hatte ihren Ursprung in dem Antrag (Nr. 2346/02) gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die am 21. Dezember 2001 aufgrund des Artikels 34 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und grundlegenden Freiheiten ("die Konvention") durch eine Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs, Frau Diane Pretty ("die Antragstellerin"), beim Gerichtshof eingereicht worden war.

2. Die Antragstellerin, der Prozesskostenhilfe gewährt wurde, wurde vor dem Gerichtshof durch Frau Chakrabarti, eine in London praktizierende Anwältin, vertreten. Die Regierung des Vereinigten Königreichs ("die Regierung") wurde durch ihren Beauftragten, Herrn Whomersley vom britischem Außenministerium in London vertreten.

3. Die Antragstellerin, die gelähmt ist und an einer degenerativen und unheilbaren Krankheit leidet, machte geltend, dass die Ablehnung der Anklagebehörde, ihrem Ehemann Straffreiheit zu gewähren, falls er ihr bei der Selbsttötung helfen würde, und das Verbot des Heimatrechts bezüglich

der Beihilfe zur Selbsttötung ihre in den Artikeln 2, 3, 8, 9 and 14 der Konvention garantierten Rechte verletzt.

4. Der Antrag wurde der Vierten Sektion des Gerichtshofs zugeteilt (Regel 52 § 1 der Geschäftsordnung). Innerhalb dieser Sektion wurde die Kammer, die den Fall prüfen sollte (Artikel 27 § 1 der Konvention), entsprechend Regel 26 § 1 der Geschäftsordnung gebildet.

5. Die Antragstellerin und die Regierung reichten Stellungnahmen zur Zulässigkeit und zum entscheidungserheblichen Sachverhalt (Regel 54 § 3(b)) ein. Außerdem wurden Stellungnahmen von der *Voluntary Euthanasia Society* (Gesellschaft für freiwillig gewünschte Sterbehilfe) und der Katholischen Bischofskonferenz von England und Wales entgegengenommen, denen seitens des Präsidenten die Erlaubnis erteilt worden war, dem schriftlichen Verfahren beizutreten (Artikel 36 § 2 der Konvention und Regel 61 § 3). Die Antragstellerin antwortete auf diese Stellungnahmen (Regel 61 § 5).

6. Im Gebäude der Menschenrechte in Straßburg fand am 19. März 2002 eine öffentliche Anhörung statt (Regel 59 § 2).

Vor dem Gericht erschienen:

(a) *für die Regierung*

Herr C. WHOMERSLEY,  
Herr J. CROW,  
Herr D. PERRY,  
Herr A. BACARESE,  
Frau R. COX,

*Beauftragter,  
Rechtsanwalt,  
Rechtsanwalt,  
  
Berater;*

(b) *für die Antragstellerin*

Herr P. HAVERS, ANWALT DER KRONE,  
Frau F. MORRIS,  
Herr A. GASK,  
Frau D. PRETTY,  
Herr B. PRETTY,

*Rechtsanwalt,  
Rechtsanwältin,  
Anwalt in Ausbildung,  
Antragstellerin,  
Ehemann der Antragstellerin.*

Das Gericht hörte Ansprachen von Herrn Crow und Herrn Havers an.

## DIE FAKTEN

### I. DIE UMSTÄNDE DES FALLS



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

7. Die Antragstellerin ist eine 42 Jahre alte Frau. Sie wohnt zusammen mit ihrem Ehemann, mit dem sie seit 25 Jahren verheiratet, ihrer Tochter und ihrer Enkelin. Die Antragstellerin leidet an einer Motoneuronerkrankung. Dies ist eine fortschreitende neuro-degenerative Erkrankung der motorischen Nervenzellen im zentralen Nervensystem. Die Krankheit ist mit fortschreitender Muskelschwäche verbunden, die die willkürlich betätigten Muskeln des Körpers beeinträchtigt. Bei Fortschreiten der Krankheit tritt eine gravierende Schwäche der Arme und Beine und der Muskulatur ein, die an der Steuerung der Atmung beteiligt ist. Der Tod tritt in der Regel infolge der Schwäche der Atemmuskulatur in Verbindung mit der Schwäche der Sprech- und Schluckmuskulatur ein, was zu Atemversagen und Lungenentzündung führt. Es gibt keine Behandlung, die das Fortschreiten der Krankheit verhindern kann.

8. Der Zustand der Antragstellerin hat sich seit der Diagnose der Motoneuronerkrankung im November 1999 rapide verschlechtert. Die Krankheit befindet sich jetzt in einem fortgeschrittenen Stadium. Die Antragstellerin ist im wesentlichen vom Hals abwärts gelähmt, sie kann praktisch nicht mehr verständlich sprechen und wird über einen Schlauch ernährt. Ihre Lebenserwartung ist sehr gering und nur nach Wochen oder Monaten zu bemessen. Ihr Verstand und ihre Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, sind jedoch unbeeinträchtigt. Die letzten Stadien dieser Krankheit sind äußerst quälend und unwürdig. Da ihr das Leiden und die Würdelosigkeit, denen sie bei Fortschreiten der Krankheit ausgesetzt sein wird, Angst und Qual bereiten, würde sie sehr gern selbst bestimmen, wie und wann sie stirbt, und sich dadurch dieses Leiden und die Würdelosigkeit ersparen.

9. Zwar ist die Selbsttötung nach englischem Recht keine Straftat, doch die Antragstellerin wird durch ihre Krankheit daran gehindert, einen solchen Schritt ohne Hilfe zu unternehmen. Die Beihilfe zur Selbsttötung ist jedoch eine Straftat (Paragraph 2(1) des *Suicide Act 1961* (britisches Gesetz über Selbsttötung)).

10. Im Hinblick darauf, dass sie mit der Beihilfe ihres Ehemannes eine Selbsttötung vornehmen könnte, hat der Anwalt der Antragstellerin in ihrem Namen die Anklagebehörde (Director of Public Prosecutions - DPP) in einem Schreiben vom 27. Juli 2001 gebeten, eine verbindliche Zusage zu

geben, den Ehemann der Antragstellerin nicht zu bestrafen, falls er ihr auf ihren Wunsch Beihilfe zur Selbsttötung leisten sollte.

11. In einem Schreiben vom 8. August 2001 weigerte sich die Anklagebehörde, diese Zusage zu geben:

“Die Anklagebehörde – und die Kronanwälte - haben stets erklärt, dass sie keine Immunität gewähren werden, die die künftige Begehung strafbarer Handlungen verzeiht, oder eine diesbezügliche Ermächtigung oder Erlaubnis erfordert oder ausdrückt, wie außergewöhnlich die Umstände auch sein mögen. ...”

12. Am 20. August 2001 beantragte die Antragstellerin die gerichtliche Überprüfung der Entscheidung der Anklagebehörde sowie folgenden Rechtsschutz:

– eine Verfügung, die die Entscheidung der Anklagebehörde vom 8. August 2001 aufhebt;

– eine Erklärung, dass die Entscheidung rechtswidrig war oder dass die Anklagebehörde durch Erteilung der beantragten Zusage nicht rechtswidrig handeln würde;

– eine verpflichtende Verfügung, der zufolge die Anklagebehörde die beantragte Zusage erteilen muss, oder alternativ

– eine Erklärung, dass Paragraph 2 des *Suicide Act 1961* unvereinbar mit den Artikeln 2, 3, 8, 9 und 14 der Konvention ist.

13. Am 17. Oktober 2001 lehnte das Abteilungsgericht den Antrag ab und entschied, dass die Anklagebehörde nicht befugt sei, die Zusage der Nichtverfolgung zu geben, und dass Abschnitt 2(1) des *Suicide Act 1961* nicht mit der Konvention unvereinbar sei.

14. Die Antragstellerin legte Beschwerde beim House of Lords ein. Dieses wies ihre Beschwerde am 29. November 2001 ab und bestätigte das Urteil des Abteilungsgerichts. In *Die Königin zum Antrag von Frau Dianne Pretty (Antragstellerin) gegen die Anklagebehörde (Beklagter) und den Innenminister (Interessent)* fällte Lord Bingham of Cornhill das Grundsatzurteil:

“1. Kein normaler Mensch wäre nicht durch das erschreckende Martyrium bewegt, dem Frau Dianne Pretty, die Antragstellerin, gegenblickt. Sie leidet an einer Motoneuronenerkrankung, einer fortschreitenden degenerativen Krankheit, bei der keine Aussicht auf Genesung besteht. Sie hat nur noch kurze Zeit zu leben und die Aussicht eines erniedrigenden und qualvollen Todes vor sich. Sie ist geistig rege und würde gern Schritte unternehmen können, um ihr Leben zu einem selbstgewählten Zeitpunkt zu einem friedlichen Ende zu bringen. Ihr körperlicher Zustand ist jetzt jedoch so, dass sie nicht mehr in der Lage ist, sich ohne Hilfe das Leben zu nehmen. Mit Unterstützung ihrer Familie möchte sie zu diesem Zweck die Hilfe ihres Ehemannes in Anspruch nehmen. Er selbst ist bereit, solche Hilfe zu leisten, jedoch nur, wenn er sicher sein kann, dass er nicht nach Paragraph 2(1) des *Suicide Act 1961* wegen Beihilfe zu ihrer Selbsttötung verfolgt wird. Gebeten um die Zusicherung, dass er nicht nach Paragraph 2(4) des Gesetzes der Strafverfolgung von Herrn Pretty nach Paragraph 2(1) zustimmen würde, falls Herr Pretty seiner Frau Beihilfe zur Selbsttötung leisten würde, weigerte sich die Anklagebehörde, eine solche Zusage zu geben. Auf Frau Prettys Antrag auf gerichtliche Überprüfung dieser Weigerung hin



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

bestätigte das Abteilungsgericht die Entscheidung der Anklagebehörde und versagte den Rechtsschutz. Frau Pretty erhebt den Anspruch, dass sie ein Recht auf die Beihilfe ihres Ehemanns bei der Selbsttötung habe und dass Paragraph 2 des *Suicide Act 1961* unvereinbar mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte sei, wenn er die Beihilfe ihres Ehemanns verbiete und die Anklagebehörde daran hindere, die Nichtverfolgung zuzusagen, falls er Beihilfe leiste. Auf dieser Konvention, die in diesem Land durch den *Human Rights Act 1998* (britisches Gesetz über Menschenrechte von 1998) in Kraft gesetzt wurde, gründet sich Frau Prettys Forderung nach Rechtsschutz. Es wird durch ihren Rechtsbeistand in ihrem Namen anerkannt, dass sie nach englischem Recht keine Aussicht auf Erfolg hätte.

2. In Wahrnehmung der richterlichen Funktion des britischen Oberhauses hat der Berufungsausschuss die Pflicht, strittige Rechtsfragen zu entscheiden, die ihm ordnungsgemäß vorgelegt wurden, wie dies bei den Rechtsfragen im vorliegenden Fall geschah. Der Ausschuss ist kein gesetzgebendes Organ. Ebensowenig ist es berechtigt oder geeignet, als Schiedsrichter in moralischen oder ethischen Fragen zu agieren. Es ist wichtig, Art und Grenzen der Rolle des Ausschusses zu betonen, da die durch die vorliegende Beschwerde aufgeworfenen weiterreichenden Fragen für sehr viele Menschen Gegenstand großer und vollkommen berechtigter Sorge sind. Die Fragen, ob es unheilbar kranken oder anderen Menschen freistehen sollte, Beihilfe zur Selbsttötung zu erbitten, und wenn ja, unter welchen Umständen und Schutzvorkehrungen, sind von großer sozialer, ethischer und religiöser Bedeutung, und es sind Fragen, zu denen stark differierende Überzeugungen und Ansichten vertreten werden, und zwar häufig energisch. Unterlagen, die dem Ausschuss (mit seiner Zustimmung) vorgelegt wurden, bringen einige dieser Ansichten zum Ausdruck, zahlreiche andere wurden in den Nachrichtenmedien, Fachzeitschriften und an anderer Stelle geäußert. Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses in dieser Berufungssache, diese Überzeugungen und Ansichten abzuwägen, zu bewerten oder zu reflektieren oder seine eigenen wirksam werden zu lassen, sondern das Landesrecht, wie es derzeit verstanden wird, zu ermitteln und anzuwenden.

### *Artikel 2 der Menschenrechtskonvention*

3. Artikel 2 der Konvention bestimmt: ...

Der Artikel muss in Verbindung mit den Artikeln 1 und 2 des Sechsten Protokolls gelesen werden, die sich unter den in der Konvention verankerten Rechten befinden, die durch den *Human Rights Act 1988* geschützt sind (siehe Abschnitt 1(1)(c)) und die die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft haben.

4. Zugunsten von Frau Pretty wird dargelegt, dass Artikel 2 nicht das Leben selbst, sondern das Recht auf Leben schützt. Der Zweck des Artikels ist der Schutz Einzelner

vor Dritten (dem Staat und Behörden). Der Artikel erkennt jedoch an, dass es Sache des Einzelnen ist zu wählen, ob er leben will oder nicht, und schützt so das Recht des Einzelnen auf Selbstbestimmung in Bezug auf Fragen von Leben und Tod. Ein Mensch kann also eine lebensrettende oder lebensverlängernde medizinische Behandlung ablehnen, und er kann rechtmäßig beschließen, sich das Leben zu nehmen. Der Artikel erkennt dieses Recht des Einzelnen an. Während die meisten Menschen leben möchten, möchten manche sterben, und der Artikel schützt das jeweilige Recht. Das Recht zu sterben ist nicht die Antithese zum Recht auf Leben, sondern seine logische Folge, und der Staat hat eine ausdrückliche Verpflichtung, beide zu schützen.

5. Der Innenminister hat eine Reihe unwiderlegbarer Einwände gegen diese Ausführungen vorgebracht, die durch das Abteilungsgericht zu Recht bestätigt wurden. Ausgangspunkt muss die Sprache des Artikels sein. Dabei geht es vor allem darum, die Unantastbarkeit wiederzugeben, die insbesondere nach westlicher Ansicht für das Leben gilt. Der Artikel schützt das Recht auf Leben und erlaubt die vorsätzliche Tötung nur unter sehr eng definierten Umständen. Ein Artikel mit diesem Inhalt kann nicht dahingehend interpretiert werden, dass ein Mensch ein Recht auf Sterben oder auf Inanspruchnahme der Hilfe eines anderen zur Herbeiführung des eigenen Todes verleiht. In seinen Ausführungen für Frau Pretty hat der Kronanwalt, Herr Havers, sich bemüht, seinen Vortrag auf Beihilfe zur Selbsttötung zu beschränken, indem er akzeptierte, dass das beanspruchte Recht nicht so weit reichen kann, dass es eine absichtliche einvernehmliche Tötung einschließt (in diesem Kontext in der Regel als "freiwillig gewünschte Sterbehilfe" bezeichnet, nach englischem Recht jedoch als Mord betrachtet). Das beanspruchte Recht würde ausreichen, um Frau Prettys Fall abzudecken, und das Widerstreben des Kronanwalts, darüber hinauszugehen, ist verständlich. Nach der Logik gibt es jedoch keine Rechtfertigung dafür, an dieser Stelle eine Linie zu ziehen. Wenn Artikel 2 ein Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf Leben und Tod überträgt, und wenn ein Mensch so schwerwiegend behindert ist, dass er nicht in der Lage ist, irgendeine Handlung zur Herbeiführung ihres Todes vorzunehmen, würde daraus nach der Logik notwendigerweise folgen, dass ein solcher Mensch ein Recht darauf hätte, durch einen Dritten getötet zu werden, ohne diesem irgendeine Hilfe zu leisten, und dass der Staat die Konvention verletzen würde, wenn er die Ausübung dieses Rechts verhindern würde. Ein derartiges Recht kann auf keinen Fall aus einem Artikel abgeleitet werden, der das bereits definierte Ziel hat.

6. Es trifft zu, dass einige der durch die Konvention garantierten Rechte dahingehend interpretiert wurden, dass sie Rechte verleihen, nicht das zu tun, was den Gegensatz zu dem bildet, auf das ein ausdrückliches Recht besteht. Artikel 11 beispielsweise verleiht das Recht, einer Vereinigung nicht beizutreten (Young, James und Webster v das Vereinigte Königreich (1981) 4 EHHR 38), Artikel 9 schließt ein Recht auf Freiheit von jeglichem Zwang ein, Gedanken zum Ausdruck zu bringen oder eine Meinung zu ändern oder Überzeugungen preiszugeben (Clayton und Tomlinson, *The Law of Human Rights* (2000), S. 974, Abs. 14.49), und ich für meinen Teil wäre geneigt zu folgern, dass Artikel 12 ein Recht verleiht, nicht zu heiraten (siehe jedoch Clayton und Tomlinson, *ibid*, S. 913, Abs. 13.76). Es kann jedoch nicht nahegelegt werden (um einige offensichtliche Beispiele zu nehmen), dass die Artikel 3, 4, 5 und 6 ein implizites Recht verleihen, das Gegenteil dessen zu tun oder zu erfahren, was die Artikel garantieren. Die Vorteile, die nach Ansicht vieler Menschen mit freiwillig gewünschter Sterbehilfe, Selbsttötung, ärztlich unterstützter Selbsttötung und Selbsttötung mit Beihilfe ohne Eingreifen eines Arztes verbunden





## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

sind, sind keine Vorteile, die Schutz aus einem Artikel beziehen, der zum Schutz der Unantastbarkeit des Lebens formuliert wurde.

7. Es gibt keinen Beleg in der Konvention, der Frau Prettys Ausführungen unterstützt. Sie steht ihr bis zum Vorhandensein eines einschlägigen Belegs entgegen. In der Rechtssache *Osman v. das Vereinigte Königreich* (1998) 29 EHRR 245 klagten die Antragsteller gegen ein Versäumnis des Vereinigten Königreichs, das Recht auf Leben des zweiten Antragstellers und seines verstorbenen Vaters zu schützen. Auf S. 305 sagte das Gericht:

*'115. Das Gericht stellt fest, dass der erste Satz in Artikel 2 dem Staat auferlegt, nicht nur von absichtlicher und rechtswidriger Tötung Abstand zu nehmen, sondern auch angemessene Schritte zum Schutz des Lebens derjenigen zu unternehmen, die seiner Gerichtshoheit unterstehen. Es herrscht Einvernehmen darüber, dass die diesbezügliche Verpflichtung des Staates über seine vorrangige Pflicht hinausgeht, das Recht auf Leben zu schützen, indem er wirksame Strafgesetzbestimmungen erlässt, um von der Begehung von Straftaten gegen die Person abzuschrecken, und sie durch einen Apparat zur Durchsetzung des Rechts unterstützt, um solchen Verstößen vorzubeugen, sie zu bekämpfen und zu sanktionieren. Die vor Gericht Erschienenen akzeptieren daher, dass Artikel 2 der Konvention unter bestimmten genau definierten Umständen auch eine ausdrückliche Verpflichtung der Behörden bedeuten kann, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um einen Menschen zu schützen, dessen Leben durch die Straftaten eines anderen gefährdet ist. Der Umfang dieser Verpflichtung ist ein Streitpunkt zwischen den Parteien.*

*'116. Nach Ansicht des Gerichts und unter Berücksichtigung der Schwierigkeiten der Überwachung moderner Gesellschaften, der Unvorhersehbarkeit des menschlichen Verhaltens, der Festlegung von Prioritäten und der Wahl muss eine derartige Verpflichtung in einer Weise ausgelegt werden, die den Behörden keine untragbare oder unverhältnismäßige Last auferlegt. Dementsprechend kann nicht jede angebliche Gefährdung des Lebens für die Behörden eine Forderung der Konvention nach sich ziehen, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Gefahr nicht Wirklichkeit wird. Ein anderer wichtiger Aspekt ist die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Polizei ihre Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verhinderung von Straftaten in einer Weise ausübt, die in vollem Umfang das ordnungsgemäße Verfahren und andere Garantien einschließlich der in Artikeln 5 und 8 der Konvention enthaltenen Garantien respektiert, die den Umfang der Maßnahmen, die sie trifft, um Straftaten zu untersuchen und Täter vor Gericht zu bringen, rechtmäßig beschränkt.'*

Der Kontext dieses Falles war völlig anders. Weder der zweite Antragsteller noch sein Vater wünschten zu sterben. Doch die Haltung des Gerichts zu Artikel 2 stand vollkommen im Einklang mit meiner Interpretation dieses Artikels.

8. Die Fälle X v Deutschland (1984) 7 EHRR 152 und Keenan v das Vereinigte Königreich (Anhang Nr. 27229/95; 3. April 2001, ohne Bericht) wurden ebenfalls in einem Sachzusammenhang entschieden, der sich sehr stark von dem vorliegenden unterschied. X. war während eines Gefängnisaufenthalts in einen Hungerstreik getreten und durch die Strafvollzugsbehörden zwangsernährt worden. Seine Beschwerde lautete auf Misshandlung als Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention, die nachstehend betrachtet wird. Die Beschwerde wurde zurückgewiesen, und im Verlauf ihrer Argumentation vertrat die Kommission folgende Ansicht (S. 153-154):

*‘Nach Ansicht der Kommission enthält die Zwangsernährung einer Person erniedrigende Elemente, die unter bestimmten Umständen als durch Artikel 3 der Konvention verboten erachtet werden können. Nach der Konvention sind die Hohen Vertragschließenden Teile jedoch auch verpflichtet, entsprechend Artikel 2 jedem das Recht auf Leben zu garantieren. Aufgrund einer derartigen Verpflichtung müssen die Vertragschließenden Teile unter bestimmten Umständen Maßnahmen, insbesondere eine aktive Lebenserhaltungsmaßnahme, ergreifen, wenn die Behörden die betreffende Person in ihren Gewahrsam genommen haben. Wenn, wie im vorliegenden Fall, eine inhaftierte Person einen Hungerstreik fortführt, kann dies unvermeidlicherweise zu einem Konflikt zwischen dem Recht des Einzelnen auf physische Integrität und der Verpflichtung des Hohen Vertragschließenden Teils nach Artikel 2 führen – einem Konflikt, der durch die Konvention selbst nicht gelöst wird. Die Kommission erinnert daran, dass nach deutschem Recht dieser Konflikt dahingehend gelöst wurde, dass es möglich ist, eine inhaftierte Person zwangsweise zu ernähren, wenn diese Person infolge eines Hungerstreiks bleibende Schäden erleiden würde, und dass die Zwangsernährung sogar obligatorisch ist, wenn eine offenkundige Gefahr für das Leben der betreffenden Person besteht. Die Feststellung, dass die obenerwähnten Bedingungen erfüllt sind, ist dem verantwortlichen Arzt überlassen, eine mögliche Entscheidung für eine Zwangsernährung darf jedoch erst nach Einholung einer richterlichen Genehmigung umgesetzt werden . . . Die Kommission ist überzeugt, dass die Behörden ausschließlich im besten Interesse des Antragstellers handelten, als sie zwischen dem Respekt vor dem Willen des Antragstellers einerseits, jegliche Nahrung abzulehnen und sich dadurch der Gefahr bleibender Schäden oder sogar des Todes auszusetzen, und dem Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherung seines Überlebens andererseits, wählten, auch wenn ein derartiges Vorgehen gegen die Menschenwürde des Antragstellers verstoßen könnte.’*

In der Rechtssache Keenan hatte sich ein junger Häftling das Leben genommen, und seine Mutter erstattete Anzeige, weil die Strafvollzugsbehörden es versäumt hatten, sein Leben zu schützen. In seinem Urteilsspruch, der die Klage aufgrund dieses Artikels abwies, führte das Gericht aus (S. 29, Abs. 90):

*‘Im Zusammenhang mit Häftlingen hatte das Gericht bereits zuvor Gelegenheit zu betonen, dass sich Personen in Haft in einer wehrlosen Position befinden und die Behörden verpflichtet sind, sie zu schützen. Es obliegt dem Staat, die Verantwortung für in der Haft erlittene Schäden zu übernehmen, wobei die Verpflichtung besonders zwingend ist, wenn die Person stirbt . . . Es kann angemerkt werden, dass die Notwendigkeit einer genauen Prüfung im inländischen Recht in England und Wales anerkannt ist, wo die amtlichen*



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

*Untersuchungen des Todes inhaftierter Personen automatisch erfolgen und die einheimischen Gerichte den Strafvollzugsbehörden eine Fürsorgepflicht in Bezug auf die Personen in ihrem Gewahrsam auferlegt haben.'*

Diese beiden Fälle unterscheiden sich, da das Verhalten, das zu der Klage führte, an den Tag gelegt wurde, als das Opfer sich im Gewahrsam des Staates befand, der dementsprechend eine besondere Verantwortung für das Wohlergehen des Opfers hatte. Es kann ohne weiteres akzeptiert werden, dass die Verpflichtung des Staates zum Schutz des Lebens eines potentiellen Opfers stärker ist, wenn sich letzteres im Gewahrsam des Staates befindet. In dieser Hinsicht unterscheiden sich diese beiden Fälle von dem vorliegenden, da Frau Pretty sich nicht im Gewahrsam des Staates befindet. Somit ist die Verpflichtung des Staates, das Leben von Frau Pretty zu schützen, schwächer als in derartigen Fällen. Es wäre jedoch ein sehr großer und in meinen Augen unzulässiger Schritt, nach dem Antrag auch den Anspruch anzuerkennen, dass der Staat verpflichtet sei, ein Recht von Frau Pretty auf Beihilfe zur Selbsttötung anzuerkennen.

9. Im Bereich der Konvention ist die bindende Kraft einheimischer Entscheidungen notwendigerweise begrenzt, und Frau Pretty gründet ihren Fall, wie bereits erwähnt, auf die Konvention. Erwähnenswert ist jedoch, dass ihre Ausführungen im Widerspruch zu zwei tief im englischen Recht verankerten Grundsätzen stehen. Der erste ist eine Unterscheidung zwischen der Beendung des eigenen Lebens durch eigene Tat und der Beendung des Lebens durch das Eingreifen oder die Hilfe eines Dritten. Ersteres ist zulässig, denn seit 1961 gilt Selbsttötung nicht länger als Straftat. Letzteres ist weiterhin verboten. Der Unterschied wurde durch Hoffmann LJ in *Airedale NHS Trust v Bland* [1993] AC 789 at 831 sehr deutlich zum Ausdruck gebracht:

*'Niemand hier schlägt vor, dass Anthony Bland eine tödliche Injektion erhalten sollte. Doch es besteht Besorgnis im Hinblick auf eine Einstellung der Versorgung mit Nahrung im Vergleich beispielsweise zur Einstellung der Behandlung einer Infektion mit Antibiotika. Besteht hier wirklich ein Unterschied? Damit wir mit unseren intuitiven Gefühlen dazu, ob es hier einen Unterschied gibt, zurechtkommen, muss ich zunächst einmal überlegen, warum die meisten von uns entsetzt darüber wären, wenn ihm eine tödliche Injektion verabreicht würde. Dies hängt, so denke ich, mit unserer Ansicht zusammen, dass die Unantastbarkeit des Lebens seine Unverletzbarkeit durch einen Außenstehenden bedeutet. Vorbehaltlich Ausnahmen wie Selbstverteidigung ist das Leben eines Menschen unantastbar, selbst wenn die betreffende Person einer Zuwiderhandlung zugestimmt hat. Deshalb ist die Beihilfe zur Selbsttötung eine Straftat, auch wenn die Selbsttötung keine Straftat ist. Daraus folgt, dass wir nicht berechtigt wären,*

*Anthony Blands Leben durch eine tödliche Injektion zu beenden, selbst wenn wir glaubten, dass er dem Schritt zugestimmt hätte.'*

Die zweite Unterscheidung verläuft zwischen einerseits der Einstellung einer lebensrettenden oder lebensverlängernden Behandlung und andererseits dem Ergreifen von Maßnahmen, für die es keine medizinische, therapeutische oder palliative Rechtfertigung gibt, sondern die lediglich das Leben des anderen beenden sollen. Diese Unterscheidung bildete die Grundlage für die Entscheidungen im Fall Bland. Das wurde im Berufungsgericht sehr prägnant ausgedrückt, und zwar in *In re J (A Minor) (Wardship: Medical Treatment)* [1991] Fam 33, wo Lord Donaldson of Lymington MR auf S. 46 sagte:

*'Die Ärzte und der Gerichtshof müssen entscheiden, ob es im besten Interesse des Kindes als Patient ist, eine bestimmte Entscheidung bezüglich der medizinischen Behandlung zu treffen, die als Nebenwirkung den Tod mehr oder weniger wahrscheinlich machen wird. Dies ist keine Frage der Semantik. Es ist eine grundsätzliche Frage. Am anderen Ende des Altersspektrums wird die Verwendung von Medikamenten zur Linderung von Schmerzen häufig vollkommen gerechtfertigt sein, auch wenn dadurch der Eintritt des Todes beschleunigt wird. Niemals gerechtfertigt werden kann jedoch der Einsatz von Medikamenten oder chirurgischen Verfahren, der dies zum Hauptzweck hat.'*

Ähnlich äußerten sich Balcombe LJ auf S. 51 und Taylor LJ auf S. 53. Diese Unterscheidungen sind für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zwar in keiner Weise bindend, doch deutet nichts darauf in, dass sie im Widerspruch zu der Rechtslehre stehen, die im Umfeld der Konvention entstanden ist. Es genügt nicht, wenn Frau Pretty darlegt, dass das Vereinigte Königreich nicht im Widerspruch zur Konvention handelte, wenn es Beihilfe zur Selbsttötung gestattete, sie muss weiter gehen und nachweisen, dass das Vereinigte Königreich gegen die Konvention verstößt, indem es die Erlaubnis nicht erteilt oder gegen sie verstieße, wenn es sie nicht erlaubte. Eine derartige Behauptung ist meiner Meinung nach unhaltbar, wie der Abteilungsgericht zu recht entschied.

#### *Artikel 3 der Menschenrechtskonvention*

10. Artikel 3 der Konvention bestimmt: ...

Dies ist einer der Artikel, die ein Mitgliedstaat auch nicht in Zeiten eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der die Existenz der Nation bedroht, außer Kraft setzen kann; siehe Artikel 15. Ich werde der Einfachheit halber den Ausdruck 'verbotene Behandlung' im Sinne von 'unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung' verwenden, da dieser Ausdruck in der Konvention verwendet wird.

11. Zusammenfassend erfolgten die Ausführungen für Frau Pretty in folgenden Schritten.

(1) Mitgliedstaaten haben die absolute und uneingeschränkte Verpflichtung, die verbotene Behandlung nicht zu verabreichen und außerdem konkrete Maßnahmen zu unternehmen, um zu verhindern, dass Personen einer solchen Behandlung ausgesetzt werden: *A v das Vereinigte Königreich* (1998) 27 EHRR 611; *Z v das Vereinigte Königreich* [2001] 2 FLR 612 S. 631, Abs. 73.



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

(2) Leiden, das dem Fortschreiten einer Krankheit zuzurechnen ist, kann auf eine derartige Behandlung hinauslaufen, wenn der Staat solches Leiden verhindern oder lindern kann und dies nicht tut: *D v das Vereinigte Königreich* (1997) 24 EHRR 423, auf den Seiten 446-449, Abs. 46-54.

(3) Indem Frau Pretty die Möglichkeit verweigert wird, ihrem Leiden ein Ende zu bereiten, unterwirft das Vereinigte Königreich (durch die Anklagebehörde) sie der verbotenen Behandlung. Der Staat kann Frau Pretty das Leiden ersparen, das sie anderenfalls durchmachen wird, da Herr Pretty seiner Frau Beihilfe zur Selbsttötung leisten und ihr somit viel Leid ersparen wird, wenn die Anklagebehörde zusagt, ihre Zustimmung zur Strafverfolgung nicht zu geben.

(4) Da es nach Auffassung des Abteilungsgerichts dem Vereinigten Königreich gemäß der Konvention freisteht, vom Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung Abstand zu nehmen, kann die Anklagebehörde die erbetene Zusage geben, ohne gegen die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs gemäß der Konvention zu verstoßen.

(5) Wenn die Anklagebehörde die Zusage nicht geben darf, ist Paragraph 2 des Gesetzes von 1961 mit der Konvention unvereinbar.

12. Im Auftrag des Innenministers wurde dargelegt, dass im vorliegenden Fall Artikel 3 der Konvention überhaupt nicht berührt sei und das Recht zu sterben auch dann nicht berührt sei, wenn doch Rechte berührt seien, die durch diesen Artikel geschützt seien. Um die erste Behauptung zu stützen, wurde argumentiert, dass im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen das Verbot in dem Artikel vorliege. Das Verbot in diesem Artikel sei absolut und uneingeschränkt, während die Verpflichtungen, die ihm entsprängen, nicht absolut seien: Siehe *Osman v das Vereinigte Königreich*, oben; *Rees v das Vereinigte Königreich* (1986) 9 EHRR 56. Während Staaten (wie im obengenannten Fall *Keenan*) verpflichtet sein könnten, Leben und Gesundheit einer Person in ihrem Gewahrsam zu schützen und sicherzustellen, dass Personen (wie in *A v das Vereinigte Königreich*, oben) nur durch staatliche Bevollmächtigte einer verbotenen Behandlung ausgesetzt werden, und während der Staat keine unmittelbaren Maßnahmen in Bezug auf eine Person ergreifen dürfte, die unvermeidlicherweise bewirken würden, dass dieser die verbotene Behandlung auferlegt würde (*D v das Vereinigte Königreich* (1997) 24 EHRR 423), könne sich Frau Pretty im vorliegenden Fall auf keine dieser Verpflichtungen berufen. Um die zweite Behauptung zu stützen, wurde argumentiert, dass Frau Pretty zwar keineswegs nahe lege, dass der Staat verpflichtet sei, medizinische Behandlung bereitzustellen, um ihren Zustand zu bessern und ihr Leben zu verlängern, sie jedoch geltend mache, dass der Staat eine gesetzliche Verpflichtung habe, rechtmäßige Mittel zur Beendigung ihres Lebens zu billigen. Es existiert weder im Wortlaut der Konvention noch in der Straßburger Rechtsphilosophie etwas, das die Existenz einer solchen Verpflichtung aufgrund von

Artikel 3 nahe legt. Die Entscheidung, wie weit der Staat gehen muss, um seine Verpflichtung zum Schutz von Personen vor der verbotenen Behandlung zu erfüllen, liegt bei den Mitgliedsstaaten, wobei alle rechtserheblichen Interessen und Überlegungen berücksichtigt werden müssen; eine solche Entscheidung muss, wenngleich eine Überprüfung nicht ausgeschlossen ist, beachtet werden. Das Vereinigte Königreich hat diese Probleme gründlich überprüft und entschieden, bei der bisherigen Position zu bleiben.

13. Artikel 3 bewahrt einen der grundlegenden Werte demokratischer Gesellschaften, und seine Untersagung der verbotenen Behandlung ist absolut: D v das Vereinigte Königreich (1997) 24 EHRR 423 auf S. 447, Abs. 47. Artikel 3 ergänzt meiner Meinung nach Artikel 2. So wie Artikel 2 von Staaten verlangt, das Leben von Personen in ihrer Hoheitsgewalt zu respektieren und zu schützen, verpflichtet Artikel 3 sie, die physische und menschliche Integrität solcher Personen zu respektieren. Meiner Meinung nach enthält Artikel 3 nichts, das sich auf das Recht einer Person bezieht, zu leben oder sich zu entscheiden, nicht zu leben. Das ist nicht sein Anwendungsbereich; tatsächlich kann ein Staat, wie aus dem Fall X gegen Deutschland oben deutlich wird, gelegentlich berechtigt sein, eine Behandlung aufzuerlegen, die sonst gegen Artikel 3 verstieße, um den Zielen von Artikel 2 zu dienen. Überdies erfordert das absolute und uneingeschränkte Verbot für einen Mitgliedstaat, die verbotene Behandlung aufzuerlegen, dass dem Begriff "Behandlung" keine unbeschränkte oder überzogene Bedeutung gegeben werden sollte. Es kann meiner Meinung nach nicht überzeugend nahegelegt werden, dass die Anklagebehörde oder irgendein anderer Vertreter des Vereinigten Königreichs Frau Pretty die verbotene Behandlung auferlegt, deren Leiden von ihrer grausamen Krankheit ausgeht.

14. Die für Frau Pretty hilfreichste Rechtsquelle ist der Fall D v das Vereinigte Königreich (1997) 24 EHRR 423, der die Abschiebung eines Mannes im späten AIDS-Stadium nach St. Kitts betraf. Die Anfechtung aufgrund der Konvention galt der Ausführung der Abschiebeentscheidung unter Berücksichtigung des medizinischen Zustands des Antragstellers, des Fehlens von Einrichtungen für eine angemessene Behandlung, Pflege oder Unterstützung in St. Kitts und des Bruchs eines Systems von Regeln im Vereinigten Königreich, der ihm eine hochentwickelte Behandlung und medikamentöse Versorgung in einer mitfühlenden Umgebung gewährleistete. Man war der Meinung, dass die Ausführung der Entscheidung, den Antragsteller nach St. Kitts abzuschicken, zum Sachverhalt der unmenschlichen Behandlung durch das Vereinigte Königreich unter Verstoß gegen Artikel 3 führen würde. In diesem Fall plante der Staat die Ergreifung unmittelbarer Maßnahmen gegen den Antragsteller, deren unausweichliche Folge eine gravierende Verschlimmerung seiner Leiden und eine Verkürzung seines Lebens sein würden. Die beabsichtigte Ausweisung konnte durchaus als "Behandlung" erachtet werden. Eine Analogie hätte im vorliegenden Fall festgestellt werden können, wenn ein Beamter die Bereitstellung von schmerzstillenden oder palliativ wirkenden Medikamenten für Frau Pretty verboten hätte. Hier soll die verbotene Behandlung jedoch die Ablehnung der vorausgreifenden Befreiung von Strafverfolgung für Herrn Pretty, falls dieser eine Straftat begeht, durch die Anklagebehörde sein. Durch keinen rechtmäßigen Interpretationsvorgang kann die Ansicht belegt werden, dass die Weigerung unter das Verbot nach Artikel 3 fällt.

15. Wenn man annimmt, dass Artikel 3 überhaupt auf einen Fall wie den vorliegenden angewendet werden kann, und dass aufgrund der Fakten kein diskussionswürdiger Verstoß gegen das Verbot in diesem Artikel vorliegt, ergibt sich



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

die Frage, ob das Vereinigte Königreich (durch die Anklagebehörde) gegen seine Verpflichtung verstößt, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Personen der verbotenen Behandlung unterworfen werden. In diesem Zusammenhang ist die Verpflichtung des Staates nicht absolut und uneingeschränkt. So viel ergibt sich aus der in Absatz 7 oben zitierten Textstelle aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall *Osman v. das Vereinigte Königreich*. Zum gleichen Grundsatz bekannte sich das Gericht im Fall *Rees v das Vereinigte Königreich* (1986) 9 EHRR 56, in dem es in Absatz 37 seines Urteils auf den Seiten 63-64 sagte:

*'37. Wie das Gericht in seinem obenerwähnten Urteil in der Sache Abdulaziz, Cabales und Balkandali ausführte, ist der Begriff "Respekt" nicht klar umrissen, insbesondere nicht wenn es die Verpflichtungen betrifft: in Anbetracht der Vielfalt der angewandten Vorgehensweisen und der vorherrschenden Situationen in den Vertragsstaaten variieren die aus dem Begriff hervorgehenden Forderungen von Fall zu Fall beträchtlich.*

*Diese Bemerkungen sind hier von besonderer Bedeutung. Mehrere Staaten haben durch Gesetzgebung oder durch Rechtsinterpretation oder Verwaltungsbrauch Transsexuellen die Möglichkeit gegeben, ihren Personenstand zu ändern, um ihn ihrer neuen Identität anzupassen. Sie haben diese Möglichkeit jedoch Bedingungen unterschiedlicher Strenge unterworfen und eine Reihe ausdrücklicher Ausnahmen beibehalten (beispielsweise soweit es früher eingegangene Verpflichtungen betrifft). In anderen Staaten existiert eine derartige Möglichkeit nicht oder noch nicht. Es wäre deshalb zutreffend zu sagen, dass es gegenwärtig nur eine kleine gemeinsame Basis unter den Vertragsstaaten in diesem Bereich gibt und dass sich das Recht im allgemeinen in einer Übergangsphase befindet. Dementsprechend ist dies ein Bereich, in dem die Vertragsparteien einen weiten Ermessenspielraum haben.*

*Um zu bestimmen, ob eine Verpflichtung besteht oder nicht, muss der angemessene Ausgleich berücksichtigt werden, der zwischen dem allgemeinen Interesse der Gemeinschaft und den Interessen einer Einzelperson gefunden werden muss; die Suche nach diesem Gleichgewicht wohnt der gesamten Konvention inne. Beim Finden dieses Gleichgewichts können die in Absatz 2 des Artikels 8 genannten Ziele eine gewisse Bedeutung haben, wenngleich sich diese Bestimmung ausdrücklich nur auf "Eingriffe" in das durch den ersten Absatz geschützte Recht bezieht – sich mit anderen Worten mit den sich daraus ergebenden negativen Verpflichtungen befasst.'*

Dabei handelte es sich um einen Fall nach Artikel 8, der einen ganz anderen Gegenstand behandelte als den vorliegenden, doch waren die Bemerkungen des Gerichts von allgemeinerer Bedeutung. Es leuchtet ein, dass es zwar Staaten absolut

verboten sein kann, Personen in ihrer Hoheitsgewalt die verbotene Behandlung aufzuerlegen, dass jedoch die Schritte, die angemessen oder notwendig sind, um eine Verpflichtung zu erfüllen, stärker ermessensabhängig sind, stärker zu Abweichungen von Staat zu Staat neigen, stärker von den Ansichten und Überzeugungen des Volkes abhängen und weniger empfänglich für irgendwelche allumfassenden Verfügungen sind. Aus Gründen, die in den Absätzen 27 und 28 unten ausführlicher genannt werden, kann meiner Meinung nach nicht gesagt werden, dass das Vereinigte Königreich verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass eine zurechnungsfähige, unheilbar kranke Person, die sich das Leben nehmen will, dazu aber nicht in der Lage ist, ermächtigt werden wird, Beihilfe durch einen Dritten zu suchen, ohne dass dieser der Gefahr einer Strafverfolgung ausgesetzt wird.

#### *Artikel 8 der Menschenrechtskonvention*

16. Artikel 8 der Konvention bestimmt: ...

17. Der Anwalt legte im Namen von Frau Pretty dar, dass dieser Artikel ein Recht auf Selbstbestimmung verleihe; siehe die Fälle *X and Y v die Niederlande* (1985) 8 EHRR 235; *Rodriguez v Attorney General of Canada* [1994] 2 LRC 136; *In re A (Children) (Conjoined Twins: Surgical Separation)* [2001] Fam 147. Dieses Recht schließe ein Recht ein, Zeitpunkt und Art des Sterbens zu wählen, so dass Leiden und Würdelosigkeit vermieden würden. Paragraph 2 (1) des *Suicide Act 1961* beeinträchtige dieses Recht auf Selbstbestimmung; es sei deshalb Aufgabe des Vereinigten Königreichs darzulegen, dass diese Beeinträchtigung die Prüfungen auf Rechtmäßigkeit, Notwendigkeit, Verständnis für ein drängendes gesellschaftliches Bedürfnis und Verhältnismäßigkeit aufgrund der Konvention bestehe, siehe *R v A* (Nr. 2) [2001] 2 WLR 1546; *Johansen v Norwegen* (1996) 23 EHRR 33; *R (P) v Secretary of State for the Home Department* [2001] 1 WLR 2002. Wenn der Eingriff in einen der persönlichsten Teile des Privatlebens eines Menschen erfolgt, müssten besonders schwerwiegende Gründe zur Rechtfertigung des Eingriffs vorliegen: *Smith and Grady v das Vereinigte Königreich* (1999) 29 EHRR 493 auf S. 530, Abs. 89. Das Gericht müsse in diesem Fall entscheiden, ob die Weigerung der Anklagebehörde, die beantragte Zusage zu geben, nicht in jedem Fall unverhältnismäßig sei, und ob im Falle des Innenministers der Eingriff in Frau Prettys Recht auf Selbstbestimmung verhältnismäßig sei, welches berechtigte Ziel das Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung auch immer verfolge. Der Anwalt setzte besonderes Vertrauen auf bestimmte Merkmale von Frau Prettys Fall: ihre geistige Zurechnungsfähigkeit, ihre erschreckenden Aussichten, ihr Wille, sich selbst das Leben zu nehmen, wenn sie dazu in der Lage wäre, das Bevorstehen ihres Todes, das Nichtvorhandensein eines Nachteils für andere, das Nichtvorhandensein weitreichender Auswirkungen, wenn ihrem Antrag stattgegeben würde. Der Anwalt äußerte die Ansicht, dass das Pauschalverbot in Paragraph 2 (1), wenn es ohne Berücksichtigung besonderer Fälle angewendet werde, vollkommen unverhältnismäßig sei, und dass das Material, auf das man sich stütze, es nicht rechtfertige. Es wurde Bezug genommen auf die Fälle *R v das Vereinigte Königreich* (1983) 33 DR 270 und *Sanles v Spanien* [2001] EHRLR 348.

18. Der Innenminister stellte in Frage, ob Frau Prettys Rechte nach Artikel 8 überhaupt berührt seien, und verneinte dies. Er legte dar, dass sich das Recht auf Privatleben nach Artikel 8 auf die Art und Weise beziehe, in der jemand sein Leben führe, nicht auf die Art und Weise, in der er aus ihm scheide. Jeder Versuch, ein Recht





## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

zu sterben auf Artikel 8 zu gründen, scheiterte an genau dem gleichen Einwand wie der auf Artikel 2 gestützte Versuch, nämlich daran, dass das geltend gemachte Recht genau den Vorteil zunichte machen würde, auf dem es vermeintlich basiere. Artikel 8 schütze die physische, moralische und psychische Integrität eines Menschen einschließlich seiner Rechte bezüglich seines eigenen Körpers; es gebe jedoch nichts, das nahe lege, dass der Artikel ein Recht verleihe, über Zeitpunkt oder Art des Sterbens zu entscheiden. Der Innenminister legte auch dar, dass notfalls Paragraph 2 (1) des *Suicide Act 1961* und seine derzeitige Anwendung in der Sache selbst vollkommen gerechtfertigt werden könnten. Er verwies auf den Beurteilungsspielraum, der den Mitgliedsstaaten gewährt werde, die Erwägungen, die im Vereinigten Königreich zu diesen Fragen stattgefunden hätten, und die breite Übereinstimmung unter den der Konvention beigetretenen Staaten. Er lenkte die Aufmerksamkeit auf den Fall *Laskey, Jaggard und Brown v das Vereinigte Königreich* (1997) 24 EHRR 39, in dem entschieden wurde, dass die Kriminalisierung von Akten der Körperverletzung in gegenseitigem Einvernehmen gerechtfertigt sei; es wurde nahegelegt, dass die Kriminalisierung von Akten der Tötung oder der Beihilfe zur Selbsttötung in gegenseitigem Einvernehmen in noch stärkerem Maße gerechtfertigt sei.

19. Die ausführlichste und sachkundigste Diskussion zu den Fragen im vorliegenden Antrag, die mir bekannt ist, findet sich in den Urteilen des Obersten Gerichtshofs von Kanada) im Fall *Rodriguez v Attorney General of Canada* [1994] 2 LRC 136. In diesem Fall litt die Antragstellerin an einer Krankheit, die rechtlich nicht von derjenigen zu unterscheiden ist, an der Frau *Pretty* leidet; sie war in ähnlicher Weise behindert, sie begehrte eine Verfügung, die es einem qualifizierten praktischen Arzt erlauben würde, technische Hilfsmittel einzurichten, mit deren Hilfe sie eigenhändig, jedoch mit Hilfe des praktischen Arztes, ihr Leben zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl beenden könnte. Selbsttötung stellte in Kanada zwar keine Straftat dar, Paragraph 241(b) des Strafgesetzbuches war jedoch in der Sache tatsächlich identisch mit Paragraph 2(1) des *Suicide Act 1961*. Die Antragstellerin gründete ihre Forderungen auf die *Canadian Charter of Rights and Freedoms* (Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten), die, soweit von Bedeutung, folgende Paragraphen enthält:

*'(1) Die Kanadische Charta der Rechte und Freiheiten garantiert die in ihr dargelegten Rechte und Freiheiten nur vorbehaltlich solcher angemessenen, durch Gesetz vorgeschriebenen Grenzen, die in einer freien und demokratischen Gesellschaft offensichtlich gerechtfertigt werden können.*

*(7) Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Unversehrtheit der Person sowie das Recht, dessen nicht beraubt zu werden außer nach den Grundsätzen der fundamentalen Rechtsprechung.*

*(12) Jeder Mensch hat das Recht, nicht einer grausamen und ungewöhnlichen Behandlung oder Bestrafung unterzogen zu werden.*

*(15) (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben unterschiedslos das Recht auf gleichen Schutz und gleichen Nutzen durch das Recht, insbesondere ohne Diskriminierung aufgrund von Rasse oder ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Alter oder geistiger oder körperlicher Behinderung.'*

Der Hauptverhandlungsrichter wies Frau Rodriguez' Forderung mit folgender Begründung (entsprechend der Zusammenfassung seines Urteils auf S. 144) ab:

*'Es war die Krankheit, an der Frau Rodriguez litt, nicht der Staat oder das Rechtssystem, der bzw. das sie in ihrer Fähigkeit behinderte, in Bezug auf die Wahl von Zeitpunkt und Art ihres Todes nach ihren Wünschen zu handeln'*

Er stellte keinen Verstoß nach Paragraph 12 fest und sagte:

*'Paragraph 7 so zu interpretieren, als schließe er ein verfassungsmäßig garantiertes Recht auf Selbsttötung als Ausübung des Rechts der Freiheit der Wahl ein, ist meiner Meinung nach unvereinbar mit dem Recht auf Leben, Freiheit und Unversehrtheit der Person.'*

Er entschied auch, dass Paragraph 241 keine Benachteiligung körperlich Behinderter darstellt.

20. Das Berufungsgericht des Bundesstaates British Columbia entschied mit Mehrheit (s. S. 148), dass die Wirkung von Paragraph 241 Frau Rodriguez zwar ihres Rechts auf Unversehrtheit ihrer Person nach Paragraph 7 beraubte, jedoch nicht den Grundsätzen der fundamentalen Rechtsprechung widersprach. Der Vorsitzende McEachern, der nicht zustimmte, vertrat die Meinung (S. 146), dass eine glaubhafte Verletzung von Paragraph 7 vorliege, wenn der Staat Verbote auferlege, die die Verlängerung des physischen und psychischen Leidens einer Person bewirken, und dass eine Bestimmung, die jemandem, der ohnehin bald sterben müsse, sinnloses physisches und psychisches Leiden unbestimmter Dauer auferlege, keinesfalls irgendeinem Grundsatz fundamentaler Rechtsprechung entsprechen könne.

21. Im Obersten Gerichtshof waren die Meinungen wiederum geteilt. Das Urteil der Mehrheit wurde durch Richter Sopinka vorgetragen, während die Richter La Forest, Gonthier, Iacobucci und Major ein zustimmendes Votum mit von der Mehrheit abweichender Begründung abgaben. Im Verlauf seines Urteilsspruchs sagte Richter Sopinka (auf S. 175):

*'Nebenbei akzeptiere ich nicht die Behauptung, die Probleme der Antragstellerin seien auf ihre körperlichen Behinderungen zurückzuführen, die durch ihre unheilbare Krankheit und nicht durch das Verhalten der Regierung verursacht sind. Es besteht kein Zweifel, dass das Verbot in Paragraph 241(b) zum Leid der Antragstellerin beitragen wird, wenn sie daran gehindert wird, unter den Umständen, deren Eintreten sie befürchtet, ihren Tod herbeizuführen.'*

Er fuhr fort (S. 175):



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

*'Für begründeter halte ich das Argument, dass die Unversehrtheit der Person aus ihrem Wesen heraus kein Recht umfassen kann, eine Maßnahme zu ergreifen, die das eigene Leben beendet, da sich die Unversehrtheit der Person von der Sache her auf das Wohlergehen der lebenden Person bezieht.'*

Er fuhr dann fort (S. 177-178):

*'Es ist also keine Frage, dass die Autonomie der Person zumindest im Hinblick auf das Recht, bezüglich des eigenen Körpers eine Wahl treffen zu können, die Kontrolle der eigenen physischen und psychischen Integrität und die grundlegende Würde des Menschen unter die Unversehrtheit der Person fallen, und zwar zumindest bis zum Grad der Straffreiheit, die diese Sachverhalte beeinträchtigt. Die Wirkung des Verbots in Paragraph 241(b) besteht darin, dass die Antragstellerin daran gehindert wird, Beihilfe zur Selbsttötung zu erhalten, wenn sie diese nicht mehr selbst vornehmen kann . . . Meiner Ansicht nach führen diese Überlegungen zu dem Schluss, dass das Verbot in Paragraph 241(b) die Antragstellerin der Autonomie über ihre Person beraubt und ihr körperlichen Schmerz und seelischen Stress in einer Art und Weise bereitet, die gegen die Unversehrtheit ihrer Person verstößt. Es sind deshalb die Belange der Unversehrtheit der Antragstellerin (im Kontext der Belange des Lebens und der Freiheit betrachtet) betroffen, und es muss festgestellt werden, ob hier eine Beraubung von Rechten stattgefunden hat, die mit den Grundsätzen der fundamentalen Rechtsprechung nicht in Einklang steht.'*

Er zog (auf S. 189) folgenden Schluss:

*'In Anbetracht der Besorgnisse bezüglich des Missbrauchs, die zum Ausdruck gebracht wurden, und der großen Schwierigkeit, angemessene Sicherungen zu ihrer Vermeidung zu schaffen, kann nicht gesagt werden, dass das generelle Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung willkürlich oder ungerecht sei oder dass es grundlegende Werte, die in unserer Gesellschaft gelten, nicht widerspiegeln.'*

Mit Bezug auf Paragraph 1 der Kanadischen Charta sagte Richter Sopinka (auf S. 192-193):

*'Wie ich in meiner Erörterung zu Paragraph 7 zu zeigen versucht habe, gründet sich dieser Schutz auf eine starke Übereinstimmung unter den westlichen Staaten, medizinischen Organisationen und unserer eigenen Law Reform Commission (Kommission zur Rechtsreform) darin, dass für einen wirksamen Schutz des Lebens und derjenigen in der Gesellschaft, die wehrlos sind, ein generelles Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung die beste Lösung ist. Versuche zur Feinabpassung dieser Lösung durch Schaffung von Ausnahmen waren unbefriedigend und trugen*

*dazu bei, die Theorie vom 'gefährlichen Weg' zu unterstützen. Die Formulierung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Überschreitungen war unbefriedigend und konnte nicht Ängste beseitigen, dass eine Lockerung der durch das Gesetz gegebenen klaren Norm den Schutz des Lebens aushöhlen und zum Missbrauch der Ausnahme führen würde.'*

Er wies die Forderungen der Antragstellerin nach Paragraph 12 und 15 ab.

22. Der Vorsitzende Lamer vertrat eine abweichende Meinung zugunsten der Antragstellerin, jedoch ausschließlich wegen Diskriminierung nach Paragraph 15. Richterin McLachlin (der Richter L'Heureux-Dubé zustimmte), stellte keinen Verstoß gegen Paragraph 15, sondern einen gegen Paragraph 7 fest. Sie sah den Fall als einen, bei dem es um die Art und Weise ging, in dem der Staat das Recht einer Person begrenzen könnte, nach Paragraph 7 der Charta Entscheidungen bezüglich ihres Körpers zu treffen (S. 194). Auf S. 195 sagte sie:

*'Im vorliegenden Fall hat das Parlament ein Gesetzesprogramm in Kraft gesetzt, das nicht die Selbsttötung untersagt, sondern den Akt der Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe stellt. Dies hat zur Folge, dass einigen Menschen die Wahl, ihr Leben zu beenden, allein deshalb verwehrt wird, weil sie physisch nicht in der Lage sind, dies auszuführen. Dies beraubt Sue Rodriguez der Unversehrtheit ihrer Person (des Rechts, Entscheidungen bezüglich ihres Körpers zu treffen, die ausschließlich ihren eigenen Körper betreffen) in einer Weise, die gegen die Grundsätze der fundamentalen Rechtsprechung verstößt und dadurch Paragraph 7 der Charta verletzt. . . . Es ist Bestandteil der Persönlichkeit und der Würde des Menschen, dass er die Autonomie besitzt, selbst zu entscheiden, was das Beste für den eigenen Körper ist.'*

Sie vertrat die Ansicht (S. 197),

*'es steht nicht im Einklang mit der fundamentalen Rechtsprechung, dass Sue Rodriguez das, was anderen zugänglich ist, lediglich deshalb nicht erlaubt wird, weil es möglich ist, dass andere Menschen zu irgendeinem anderen Zeitpunkt u. U. nicht das, was sie begehrt, sondern eine Tötung ohne wirkliche Zustimmung erfahren.'*

Richter Cory war ebenfalls anderer Meinung und stimmte dem Vorsitzenden Lamer und auch Richterin McLachlin zu.

23. Offensichtlich waren alle Richter des kanadischen Obersten Gerichtshofs bis auf einen bereit anzuerkennen, dass Paragraph 7 der Kanadischen Charta ein Recht auf persönliche Autonomie verleiht, die sich auch auf Entscheidungen über Leben und Tod erstreckt. Frau Pretty setzt verständlicherweise besonderes Vertrauen auf die Ansicht von Richterin McLachlin, der zwei andere Mitglieder des Gerichts zustimmten. Eine Mehrheit des Gerichts war jedoch der Meinung, dass die Tatsachen aus den Grundsätzen der fundamentalen Rechtsprechung schwerer als dieses Recht wögen. Die Ansichten zielten überdies auf eine Bestimmung ohne strikte Analogie in der Europäischen Konvention. In der Europäischen Konvention taucht das Recht auf Freiheit und Sicherheit des Menschen nur in Artikel 5(1) auf, auf den man sich im vorliegenden Fall nicht stützt oder stützen könnte. Artikel 8 enthält keinen Bezug zur Freiheit oder Sicherheit der Person. Er zielt auf den Schutz des Privatlebens einschließlich des Schutzes der physischen und psychischen Integrität, siehe X and Y v die Niederlande oben. Artikel 8 ist jedoch in Begriffen formuliert, die auf den



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Schutz der persönlichen Autonomie zielen, während Menschen ihr Leben leben, und nichts deutet darauf hin, dass sich der Artikel auf die Wahl bezieht, nicht länger zu leben.

24. Es gibt keine Straßburger Rechtslehre, die die Behauptung von Frau Pretty unterstützt. Im Fall R v das Vereinigte Königreich (1983) 33 DR 270 war der Antragsteller wegen Beihilfe zur Selbsttötung und heimlicher Verabredung hierzu schuldig gesprochen und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden. Er führte Beschwerde, dass seine Schuldigsprechung und Verurteilung nach Paragraph 2 des *Suicide Act 1961* einen Verstoß gegen sein Recht auf Respektierung seines Privatlebens nach Artikel 8 und auch seines Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung nach Artikel 10 darstelle. In Absatz 13 ihrer Entscheidung sagte die Kommission:

*'Die Kommission ist nicht der Meinung, dass die Handlungen, deretwegen der Antragsteller schuldig gesprochen wurde, nämlich Beihilfe zur Selbsttötung, als in den Bereich seines Privatlebens fallend dargestellt werden können, wie dies in detaillierter Weise oben geschah. Während man der Meinung sein könnte, dass sie unmittelbar das Privatleben derjenigen berühren, die eine Selbsttötung anstreben, lässt sich nicht schließen, dass die Rechte des Antragstellers auf Achtung des Privatlebens betroffen sind. Die Kommission ist im Gegenteil der Meinung, dass physische und psychische Beihilfe zur Selbsttötung als Taten vom Konzept der Achtung des Privatlebens ausgeschlossen sind, wie es die strafrechtlichen Bestimmungen des *Suicide Act 1961* widerspiegeln, da sie gegen das öffentliche Interesse des Lebensschutzes verstoßen.'*

Diese etwas vorsichtige Meinungsäußerung unterstützt in gewisser Weise Frau Pretty, doch fuhr die Kommission mit Bezugnahme auf die Forderung nach Artikel 10 (in Abs. 17 ihrer Entscheidung auf S. 272) wie folgt fort:

*'Die Kommission ist der Meinung, dass im vorliegenden Fall eine Beeinträchtigung des Rechts des Antragstellers auf Gewährung von Informationen erfolgt ist. Die Kommission muss jedoch dem legitimen Interesse des Staates in diesem Bereich Rechnung tragen, indem sie Maßnahmen zum Schutz des Lebens seiner Bürger vor strafbarem Verhalten ergreift, besonders der Bürger, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Schwäche besonders wehrlosen Gruppen angehören. Sie erkennt das Recht des Staates nach der Konvention an, den unvermeidlichen strafbaren Übergriffen vorzubeugen, die bei Fehlen einer Rechtsprechung eintreten würden, nämlich der Beihilfe zur Selbsttötung. Die Tatsache, dass im vorliegenden Fall der Antragsteller und sein Gehilfe anscheinend von positiven Absichten geleitet wurden, ändert nach Ansicht der Kommission nichts an der Rechtfertigung der grundsätzlichen Haltung.'*

Diese Schlussfolgerung kann nicht mit der Behauptung in Einklang gebracht werden, dass das Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung unvereinbar mit der Konvention sei.

25. Der Fall *Sanles v Spanien* [2001] EHRLR 348 ergab sich aus einer Sachlage, die der vorliegenden ähnlich war mit Ausnahme der Tatsache, dass das Opfer der zur Behinderung führenden Krankheit gestorben war und der Fall niemals in einer Entscheidung in der Sache selbst gipfelte. Die Antragstellerin war die Schwägerin der verstorbenen Person, und es wurde entschieden, dass sie kein Opfer und somit nicht unmittelbar von den geltend gemachten Verstößen betroffen sei. Es ist von einem gewissen Interesse, dass sie ihre Forderungen auf die Artikel 2, 3, 5, 9 und 14 der Konvention gründete, jedoch nicht, wie es scheint, auf Artikel 8.

26. Ich für meinen Teil würde die Behauptung des Innenministers akzeptieren, dass Frau Prettys Rechte nach Artikel 8 überhaupt nicht betroffen sind. Wenn diese Schlussfolgerung jedoch falsch ist und das Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung in Paragraph 2 des *Suicide Act* ihr Recht nach Artikel 8 der Konvention verletzt, muss erwogen werden, ob durch den Innenminister dargelegt wurde, dass diese Verletzung nach dem Wortlaut des Artikels 8 Abs. 2 gerechtfertigt werden kann. Zur Erwägung dieser Frage würde ich die Prüfung übernehmen, für die der Anwalt von Frau Pretty eintrat und die eindeutig in den angeführten Rechtsquellen verankert ist.

27. Seit im Jahre 1961 Selbsttötung nicht länger eine Straftat darstellte, ist Frage, ob Beihilfe zur Selbsttötung ebenfalls entkriminalisiert werden sollte, bei mehr als einer Gelegenheit überprüft worden. Das *Criminal Law Revision Committee* (Komitee zur Überprüfung des Strafrechts) hat in seinem vierzehnten Bericht (1980, Cmnd 7844) über eine gewisse Abweichung unter den Meinungen seiner ausgezeichneten juristischen Mitglieder berichtet und eine Unterscheidung festgestellt zwischen der Beihilfe für eine Person, die eine entschiedene Absicht der Selbsttötung entwickelt hat, und dem abscheulicheren Fall, in dem eine Person eine andere zur Selbsttötung überredet; eine Mehrheit war jedoch der eindeutigen Meinung, dass Beihilfe zur Selbsttötung eine strafbare Handlung bleiben sollte (S. 60-61, Abs. 135).

28. Im Anschluss an die Entscheidung im Fall *Airedale NHS Trust v Bland* [1993] AC 789 erhielt ein sehr viel breiter ausgerichteter Untersuchungsausschuss des britischen Oberhauses zu Fragen der Ethik in der Medizin umfassende Aussagen und berichtete darüber. In seinem Bericht (HL 21-1, 1994, S. 1, Abs. 26) machte der Ausschuss einen Unterschied zwischen Beihilfe zur Selbsttötung und ärztlicher Beihilfe zur Selbsttötung, seine Schlussfolgerung war jedoch unzweideutig (S. 54, Abs. 262):

*‘Soweit es um Beihilfe zur Selbsttötung geht, sehen wir keinen Grund, eine Änderung des Gesetzes zu empfehlen. Wir erkennen keine Umstände, unter denen Beihilfe zur Selbsttötung erlaubt werden sollte, noch sehen wir einen Grund, in diesem Zusammenhang zwischen der Tat eines Arztes und der einer anderen Person zu unterscheiden.’*

Die Regierung akzeptierte in ihrer Erwiderung diese Empfehlung (Mai 1994, Cm 2553):

*‘Wir stimmen dieser Empfehlung zu. Wie die Regierung in ihrer Aussage vor dem Komitee dargelegt hat, wurde die Entkriminalisierung der versuchten Selbsttötung im Jahr 1961 von einer unzweideutigen Neuformulierung des Verbots von*



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

*Handlungen begleitet, mit denen die Beendigung des Lebens einer anderen Person beabsichtigt wird. Die Regierung kann keine Grundlage für ein Zulassen der Beihilfe zur Selbsttötung erkennen. Eine derartige Änderung wäre schutzlos gegen Missbrauch und würde das Leben der Schwachen und Wehrlosen gefährden.'*

Ein ähnlicher Ansatz findet sich in der Empfehlung 1418 des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und der Würde unheilbar Kranker und Sterbender aus dem Jahr 1999. Diese enthielt folgenden Passus (S: 2-4):

*'9. Die Versammlung empfiehlt deshalb, dass das Ministerkomitee die Mitgliedstaaten des Europarates bestärken möge, die Würde unheilbar kranker oder sterbender Menschen in jeder Hinsicht zu respektieren und zu schützen: . . .*

*(c) indem das Verbot der absichtlichen Tötung unheilbar kranker oder sterbender Menschen bestätigt wird, wobei:*

*(i) anerkannt wird, dass das Recht auf Leben, insbesondere im Hinblick auf einen unheilbar kranken oder sterbenden Menschen, durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert wird, in der es heißt, dass bei keinem Menschen eine absichtliche Tötung vorgenommen werden darf;*

*(ii) anerkannt wird, dass der Sterbewunsch eines unheilbar kranken oder sterbenden Menschen niemals einen Rechtsanspruch auf Tötung durch eine andere Person begründet;*

*(iii) anerkannt wird, dass der Sterbewunsch eines unheilbar kranken oder sterbenden Menschen aus sich selbst keine legale Rechtfertigung für die Ausführung von Handlungen sein kann, mit denen eine Herbeiführung des Todes beabsichtigt wird.'*

Es wäre keineswegs verhängnisvoll für die Rechtsgültigkeit von Paragraph 2(1) des *Suicide Act 1961*, wenn sich die Reaktion des Vereinigten Königreichs auf dieses Problem der Beihilfe zur Selbsttötung als außergewöhnlich erwiese, doch es zeigt sich, dass sie einer breiten internationalen Übereinstimmung entspricht. Beihilfe zur Selbsttötung und einvernehmliche Tötung sind in allen der Konvention beigetreten Staaten mit Ausnahme der Niederlande rechtswidrig, doch selbst wenn das Niederländische Gesetz zur Beendigung des Lebens auf Ersuchen und zur Beihilfe zur Selbsttötung 2001 (Überprüfungsverfahren) und das Niederländische Strafrecht in diesem Land rechtswirksam wären, würde es Herrn Pretty nicht von der Haftung nach Artikel 294 des Niederländischen Strafgesetzbuches befreien, falls er Frau Pretty Beihilfe zur Selbsttötung leistete, wie er es möchte.

29. Im Namen von Frau Pretty verzichtet ihr Rechtsbeistand auf jeden allgemeinen Angriff auf Paragraph 2(1) des *Suicide Act 1961* und versucht, seine Forderungen auf die besonderen Tatsachen ihres Falles zu beschränken: die einer geistig zurechnungsfähigen Erwachsenen, die weiß, was sie will, keinerlei Druck ausgesetzt ist und umfassend informiert und freiwillig eine Entscheidung getroffen hat. Trotz der Notwendigkeit, den Wehrlosen Rechtsschutz zu gewähren, so legt er dar, bestehe keine Rechtfertigung für eine allumfassende Weigerung, einen Akt der Humanität im Falle von jemandem zu unterstützen, der wie Frau Pretty keineswegs wehrlos sei. So verlockend diese Behauptung ist, gab Dr. Johnson darauf zwei Erwidern von bleibender Gültigkeit. Erstens 'Gesetze werden nicht für bestimmte Fälle, sondern für Menschen im allgemeinen gemacht'. Zweitens 'Die Erlaubnis, ein Gesetz nach Ermessen zu verändern, bedeutet, die Gemeinschaft ohne Gesetz zu lassen. Es bedeutet, die Führung der öffentlichen Weisheit zu widerrufen, durch die die Mängel privaten Verständnisses ausgeglichen werden sollen' (Übersetzung des Zitats nach Boswell, *Life of Johnson*, Oxford Standard Authors, 3. Aufl., 1970, auf den Seiten 735, 496). Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Gefahr und die wahrscheinliche Häufigkeit des Missbrauchs für den Fall abzuschätzen, dass das Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung gelockert würde, wie die Kommission in ihrer Entscheidung in dem oben in Abs. 24 zitierten Fall *R v das Vereinigte Königreich* erkannt hat. Die Gefahr kann jedoch nicht leicht unberücksichtigt gelassen werden. Das Komitee zur Überprüfung des Strafrechts hat festgestellt, wie fein die Linie zwischen psychischer Beihilfe einerseits und physischer Beihilfe andererseits ist (s. S. 61, Abs. 135 seines Berichts). Der Untersuchungsausschuss des britischen Oberhauses hat anerkannt, dass alles unerwünscht ist, was als Bestärkung zur Selbsttötung erscheinen könnte (s. S. 49, Abs. 239 seines Berichts):

*'Wir sind auch besorgt, dass sich wehrlose Personen – Ältere, Einsame, Kranke oder anderweitig Leidende – einem Druck, ob tatsächlich oder eingebildet, ausgesetzt fühlen würden, um einen frühzeitigen Tod nachzusuchen. Wir erkennen an, dass in den meisten Fällen Bitten, die sich aus derartigem Druck oder infolge einer heilbaren depressiven Erkrankung ergeben, durch Ärzte als solche erkannt und angemessen behandelt werden würden. Nichtsdestoweniger glauben wir, dass die Botschaft, die die Gesellschaft an wehrlose und benachteiligte Menschen richtet, diese nicht, wie versteckt auch immer, dazu bewegen sollte, den Tod zu begehren, sondern sie unserer Fürsorge und Unterstützung im Leben versichern sollte.'*

Es ist nicht schwer, sich vorzustellen, dass sich ein älterer Mensch, ohne Vorliegen irgendwelchen Drucks, für ein vorzeitiges Ende des Lebens entscheiden könnte, wenn ein solches möglich wäre, nicht aufgrund eines Wunsches zu sterben oder einer Bereitschaft, das Leben zu beenden, sondern aus dem Wunsch heraus, nicht länger eine Last für andere zu sein.

30. Für den Fall, dass Paragraph 2(1) gegen ein Recht von Frau Pretty nach der Konvention verstößt, und unter Anerkennung der schweren Bürde, die auf einem Mitgliedstaat lastet, der einen derartigen Verstoß zu rechtfertigen sucht, schließe ich, dass der Innenminister genügend Gründe aufgezeigt hat, um das bestehende Gesetz und seine derzeitige Anwendung zu rechtfertigen. Dies heißt nicht, dass ein anderes Gesetz oder eine andere Anwendung nicht mit den Konvention vereinbar wäre, es soll lediglich heißen, dass das derzeitige System der Gesetzgebung und praktischen Anwendung nicht gegen die Konvention verstößt.





## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

### *Artikel 9 der Menschenrechtskonvention*

31. Es ist nicht erforderlich, den Artikel 9 der Menschenrechtskonvention, zu dem nur wenige Argumente ausgetauscht wurden, an dieser Stelle im Wortlaut zu zitieren; Dieser Artikel schützt die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Bekundung von Glauben oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung von Gebräuchen. Man kann davon ausgehen, dass Mrs. Pretty fest an den Vorteil der Beihilfe zur Selbsttötung glaubt. Es steht ihr frei, diese Anschauung zu haben und danach zu handeln. Ihre Anschauung kann aber nicht die Forderung begründen, ihren Ehemann von den Folgen einer Handlung freizusprechen, die zwar in Einklang mit ihrer Anschauung steht, jedoch durch das Strafrecht verboten ist. Und selbst wenn sie in der Lage wäre, eine Verletzung ihres Rechtes nachzuweisen, würde die von staatlicher Seite vorgetragene Rechtfertigung in Bezug auf Artikel 8 diesen Nachweis immer noch zunichte machen.

### *Artikel 14 der Menschenrechtskonvention*

32. Artikel 14 der Menschenrechtskonvention legt fest:...

Mrs Pretty behauptet, dass Paragraph 2 § (1) des Gesetzes von 1961 eine Benachteiligung derer darstellt, die – wie sie selbst – aufgrund ihrer Behinderung zur Selbsttötung ohne Beihilfe nicht in der Lage sind. Sie vertraut auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Thlimmenos gegen Griechenland (2000) 31 EHHR 411, in dem der Gerichtshof Folgendes ausführte (S. 424 § 44):

*'Der Gerichtshof ist zu der Auffassung gelangt, dass das unter Artikel 14 gewährte Recht, im Genuss der durch die Menschenrechtskonvention verbürgten Rechte nicht benachteiligt zu werden, immer dann verletzt ist, wenn Staaten Menschen in vergleichbaren Situationen ohne objektive und vertretbare Rechtfertigung unterschiedlich behandeln. Der Gerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht der einzige Aspekt des Benachteiligungsverbots in Artikel 14 ist. Das Recht, im Genuss der durch die Menschenrechtskonvention verbürgten Rechte nicht benachteiligt zu werden, wird auch dann verletzt, wenn Staaten es unterlassen, Menschen in deutlich voneinander abweichenden Situationen unterschiedlich zu behandeln.*

33. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat wiederholt entschieden, dass Artikel 14 nicht für sich, sondern nur im Zusammenhang mit anderen in der Konvention verbürgten Menschenrechten Wirkung erlangt. Im Fall Van Raalte gegen die Niederlande (1997) 24 EHHR 503, S. 516 § 33, führte der Gerichtshof aus:

*'Nach gleichlautenden Entscheidungen des Gerichtshofs stellt Artikel 14 der Menschenrechtskonvention eine Ergänzung der anderen in der Konvention und den zugehörigen Protokollen niedergelegten Grundrechte dar. Er hat keine eigenständige Bedeutung, sondern ist nur im Zusammenhang mit 'dem Genuss der Rechte und Freiheiten' wirksam, die durch diese Grundrechte gewährt werden. Obwohl die Anwendbarkeit des Artikels 14 nicht die Verletzung anderer Grundrechte voraussetzt – und in dem Maße ist Artikel 14 eigenständig –, kann es keinen Raum für seine Anwendbarkeit geben, wenn der Sachverhalt des Falles nicht in den Geltungsbereich eines oder mehrerer anderer Artikel fällt.*

Siehe auch Botta gegen Italien (1998) 26 EHHR 241, S. 259 § 39.

34. Wenn also, wie ich entschieden habe, keiner der Artikel, auf die sich Mrs Pretty beruft, ihr das Recht gibt, das sie für sich beansprucht, so folgt, dass Artikel 14 ihr nicht nutzen würde, selbst wenn sie nachweisen könnte, dass die Anwendung von Paragraph 2 § (1) in ihrem Fall eine Benachteiligung darstellt. Eine Beschwerde auf der Grundlage dieses Artikels muss aus diesem Grund scheitern.

35. Wenn jedoch entgegen meiner Auffassung Mrs Prettys Rechte unter einem oder mehreren anderen Artikeln verletzt sind, müsste geprüft werden, ob Paragraph 2 § (1) des Gesetzes von 1961 zu einer Benachteiligung führt. Sie behauptet, dass Paragraph 2 zur Benachteiligung führe, weil er Behinderte, nicht aber Nichtbehinderte davon abhalte, ihr Recht auf Selbsttötung auszuüben. Diese Behauptung beruht meiner Meinung nach auf einem Missverständnis. Das Gesetz gibt niemandem das Recht zur Selbsttötung. Selbsttötung war – als Straftat - stets etwas Ungewöhnliches, weil sie die einzige Straftat ist, für die kein Angeklagter bestraft werden kann. Die Hauptwirkung der Kriminalisierung der Selbsttötung war die Bestrafung all jener, die vergeblich versuchten, sich das Leben zu nehmen, und der mittelbar Betroffenen. Die Selbsttötung an sich (und damit auch die versuchte Selbsttötung) wurde entkriminalisiert, weil ihre Anerkennung als Gesetzesverstoß nicht abschreckend wirkte, weil sie die unschuldigen Mitglieder der betroffenen Familien ungerechtfertigt stigmatisierte und weil sie die unangenehme Folge hatte, dass Patienten, die sich im Krankenhaus von den Folgen eines fehlgeschlagenen Selbsttötungsversuchs erholten, letztendlich wegen ihres Misserfolgs verfolgt wurden. Doch obwohl mit dem Gesetz von 1961 die Rechtsstaatlichkeit außer Kraft gesetzt wurde, nach der die Selbsttötung (oder die versuchte Selbsttötung) eine Straftat war, gab es niemanden das Recht, dies zu tun. Wäre dies das Ziel gewesen, hätte es keine Rechtfertigung für möglicherweise sehr lange Haftstrafen für diejenigen gegeben, die einem anderen bei der Ausübung oder dem Versuch der Ausübung dieses Rechts Beihilfe geleistet, der Tat Vorschub geleistet, den Täter beraten oder die Tat bewirkt hatten. Wie aus Paragraph 2 § 1, des Gesetzes deutlich hervorgeht, wurde Selbsttötung durch den Rechtsstaat grundsätzlich auch weiterhin strikt abgelehnt.

36. Das Strafrecht kann in keiner Weise als unerträglich diskriminierend bezeichnet werden, weil es für alle gleichermaßen gilt. Wenn die Strafgesetze auch in einigen Fällen Ausnahmen für Jugendliche anerkennen, gelten beim Strafrecht Gesetze, die Straftatbestände schaffen, grundsätzlich für alle, und die persönlichen Umstände werden entweder bei der Prüfung, ob die Strafverfolgung eingeleitet wird oder nicht, oder im Falle einer Verurteilung bei der Strafzumessung berücksichtigt. Das Strafrecht unterscheidet in der Regel nicht zwischen einvernehmlichen Opfern und anderen: Laskey Jaggard und Brown gegen das Vereinigte Königreich (1997) 24 EHHR 39. Gesetze, die Trunkenheit und Drogenmissbrauch oder Diebstahl unter Strafe stellen, befreien Alkohol- oder Drogenabhängige bzw. Arme und Hungernde nicht von Strafe.



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

‘Tötung auf Verlangen’, wie der Tatbestand häufig genannt wird, ist und bleibt nach dem Gesetz Tötung. Wenn das Strafrecht einerseits diejenigen, die einem Wehrlosen Beihilfe zur Selbsttötung leisten, bestrafen sollte, andererseits diejenigen, die einem Nichtwehrlosen Beihilfe leisten, unbestraft lassen sollte, könnte es nicht auf gerechte und achtunggebietende Weise vollzogen werden.

37. Aus diesen Gründen, die alles in allem die Kernaussage des Abteilungsgericht wiedergeben, und im Einvernehmen mit meinen ehrenwerten und geschätzten Freunden Lord Steyn und Lord Hope of Craighead, erkläre ich, dass Mrs Pretty eine Verletzung eines der durch die Menschenrechtskonvention gewährten Rechte nicht nachweisen kann.

### *Die Klage gegen die Anklagebehörde*

38. Nach dieser Schlussfolgerung ist es in keiner Weise erforderlich, die wesentliche Begründung zu überprüfen, mit der die Anklagebehörde die gegen ihn erhobene Klage abwies: dass er nicht befugt war, die Zusage zu geben, die Mrs Pretty angestrebt hat.

39. Ich für meinen Teil würde fragen, ob nicht die Anklagebehörde, wie auch vorgeschlagen wurde, auf Anraten neben dem Bericht für den *Code for Crown Prosecutors*, den er gemäß Paragraph 10 des *Prosecution of Offences Act 1985* abgeben muss, eine öffentliche Erklärung zu seinem Vorgehen in diesem Fall abgeben sollte. Natürlich würde ein solcher Schritt sorgfältige Beratung und äußerste Umsicht erfordern und könnte (gemäß Paragraph 3 des Gesetzes von 1985) auch nur unter Aufsicht des *Attorney General* erfolgen. Der *Lord Advocate* hat gelegentlich eine solche Erklärung in Schottland abgegeben, und ich bin mir nicht sicher, dass die Anklagebehörde dazu befugt ist. Es ist jedoch müßig, diese Frage zu prüfen oder zu lösen, denn unabhängig davon, ob er zu einer solchen Erklärung befugt ist oder nicht, ist er dazu nicht verpflichtet; und in diesem Fall war das, was von der Anklagebehörde verlangt wurde, keine Erklärung zu seinem Ansatz bei der Strafverfolgung, sondern eine im Voraus gewährte Zusage auf Immunität von der Strafverfolgung. Und die zu geben - davon bin ich überzeugt - war die Anklagebehörde nicht befugt. Die Befugnis zur Aussetzung von Gesetzen und ihrer Ausführung ohne Zustimmung des Parlaments wurde der Krone und ihren Dienern mit der *Bill of Rights* von 1688 genommen. Selbst wenn die Anklagebehörde entgegen meiner Auffassung zu der angestrebten Zusage befugt gewesen wäre, wäre es in diesem Fall sehr falsch gewesen, sie zu geben. Wenn sie keinen Grund gehabt hätte, die Behauptungen im Auftrag von Mrs Pretty anzuzweifeln, hätte sie gleichermaßen keine Möglichkeit, sie zu prüfen. Sie hat keinerlei Informationen darüber bekommen, welche Mittel zur Beendigung des Lebens von Mrs Pretty vorgeschlagen worden waren. Hinsichtlich der ärztlichen Aufsicht wurde keinerlei Vorschlag gemacht. Es bestand offensichtlich die Gefahr,

dass sich ihr Zustand so weit verschlechtern könnte, dass sie selbst nichts mehr hätte tun können, um ihr Leben zu beenden. Die Anklagebehörde hätte eine schwerwiegende Verletzung ihrer Pflichten begangen und seine Macht grob missbraucht, wenn er gewagt hätte, die Zusage zu geben, dass eine noch nicht begangene Straftat nicht verfolgt werden würde. Allein aus diesem Grund muss die Klage gegen ihn scheitern.

40. Damit weise ich diesen Einspruch ab.”

15. Die anderen Richter stimmten seiner Schussfolgerung zu. Lord Hope stellte im Hinblick auf Artikel 8 der Menschenrechtskonvention Folgendes fest:

“100. ...Die Achtung des "Privatlebens" einer Person, die der einzige für diesen Fall bedeutsame Aspekt des Artikels 8 ist, bezieht sich darauf, wie eine Person ihr Leben lebt. Die von ihr gewählte Art, die letzten Momente ihres Lebens zu gestalten, ist Teil des Lebens, und sie hat das Recht, auch dafür Achtung zu beanspruchen. In dieser Hinsicht hat Mrs Pretty das Recht auf Selbstbestimmung. In dem Sinn, dass es auch Teil ihres Privatlebens ist, wenn sie sich angesichts der tödlichen Krankheit für den Tod und nicht für das Leben entscheidet. Aber es ist etwas völlig anderes, aus diesem Artikel eine positive Verpflichtung herauszulesen, ihrem Wunsch nachzukommen, ihrem Leben durch Beihilfe zur Selbsttötung ein Ende zu setzen. Meiner Ansicht nach wäre dies eine zu weite Auslegung des Artikels.”

## II. RELEVANTE INNERSTAATLICHE GESETZE UND DEREN ANWENDUNG

### **Selbsttötung, Beihilfe zur Selbsttötung und Tötung mit Zustimmung**

16. Selbsttötung gilt seit Inkrafttreten des *Suicide Act 1961* in England und Wales nicht mehr als Straftat. Jedoch gilt gemäß § 2(1) des *Suicide Act 1961* Folgendes:

„Eine Person, die einer anderen Person Beihilfe zur Selbsttötung oder zur versuchten Selbsttötung leistet, wird zu einer Gefängnisstrafe von bis zu 14 Jahren verurteilt.”

§ 2 (4) besagt:

„Für strafbare Handlungen gemäß diesem Paragraphen darf ohne Zustimmung der Anklagebehörde kein Verfahren eingeleitet werden.”

17. Im Fallrecht wurde festgelegt, dass eine Person lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen ablehnen kann:

„Zunächst einmal verlangt das Prinzip der Selbstbestimmung, dass die Wünsche des Patienten respektiert werden und die Ärzte den noch so unvernünftigen Wunsch eines erwachsenen, zurechnungsfähigen Patienten, auf eine lebensverlängernde oder möglicherweise lebensverlängernde Maßnahme zu verzichten, erfüllen, auch wenn dies ihrer Meinung nach nicht im Interesse des Patienten liegt... Hier muss das Prinzip der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens gegenüber dem Prinzip der



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Selbstbestimmung zurücktreten..." Lord Goff in *Airedale NHS Trust v. Bland* [1993] AC 789, S. 864."

18. Dieses Prinzip wurde kürzlich in einem Urteil des Berufungsgerichts vom 22. März 2002 in der Sache *Ms B v. an NHS Hospital* (Ms. B gegen ein Krankenhaus des Staatlichen Gesundheitswesens) bestätigt. Weiterhin wurde anerkannt, dass eine Behandlungsmaßnahme mit „Doppeleffekt“, d.h. eine Maßnahme, die die Schmerzen und Leiden eines Patienten verringern soll und als Nebeneffekt gleichzeitig die Lebenserwartung verkürzen kann, rechtmäßig ist (z.B. *Re J* [1991] Fam 33).

### **Innerstaatliche Überprüfung der Rechtsposition**

19. Im März 1980 gab das Komitee zur Überprüfung des Strafrechts seinen 14. Bericht heraus, der den Titel "*Offences against the Person*" (Straftaten gegen die Person) (Cmnd 7844) trägt und in dem der Ausschuss unter anderem das Recht in Bezug auf die verschiedenen Formen des Mordes und die entsprechenden Strafen überprüft. Unter Abschnitt F wird der Tatbestand erörtert, der als Sterbehilfe bekannt ist. Der vorhergehende Vorschlag, gemäß dem eine neue Straftat für Personen gelten soll, die eine andere Person, die beispielsweise unter ständigen schweren körperlichen Schmerzen leidet, aus Mitleid unrechtmäßig töten, und eine Höchststrafe von zwei Jahren nach sich zieht, wurde einstimmig zurückgezogen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die überwiegende Mehrheit der konsultierten Personen und Gremien sich prinzipiell und aus pragmatischen Gründen gegen den Vorschlag aussprachen. Darüber hinaus wurde auf die Schwierigkeiten bei der Definition verwiesen sowie auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der "Vorschlag Leiden nicht verhindern, sondern verursachen würde, da die Schwachen und Behinderten vom Gesetz her weniger wirkungsvoll geschützt würden als die Gesunden".

20. Hingegen empfahl der Ausschuss, die auf der Beihilfe zur Selbsttötung stehende Strafe auf sieben Jahre zu verkürzen, da dies ausreichend sei, um hilflose Personen gegen die Überredung durch Skrupellose zu schützen.

21. Am 31. Januar 1994 wurde der Bericht des Untersuchungsausschusses des britischen Oberhauses zu Fragen der Ethik

in der Medizin (HL Paper 21-I) herausgegeben, nachdem dieser Ausschuss die ethischen, rechtlichen und klinischen Folgen des Rechts einer Person auf Verweigerung der Zustimmung zu lebenserhaltenden Maßnahmen, die Stellung von Personen, die eine solche Zustimmung nicht geben oder verweigern können, sowie die Frage, ob und unter welchen Bedingungen die Verkürzung des Lebens einer anderen Person aus dem Grund gerechtfertigt sein könnte, dass dies den Wünschen oder dem größten Interesse dieser Person entspricht, geprüft hatte. Der Ausschuss hatte mündliche Aussagen von einer Reihe staatlicher, medizinischer, rechtlicher und nichtstaatlicher Gremien gesammelt und schriftliche Stellungnahmen zahlreicher interessierter Parteien erhalten, die die ethischen, philosophischen, religiösen, moralischen, klinischen und rechtlichen Aspekte sowie den Aspekt des Allgemeinwohls ansprachen.

22. In Bezug auf die freiwillig gewünschte Euthanasie kam der Ausschuss zu folgendem Schluss:

“236. Das Recht auf Verweigerung der medizinischen Behandlung unterscheidet sich erheblich von dem Recht auf Sterbehilfe. Wir haben über die Standpunkte der Befürworter der freiwilligen gewünschten Euthanasie, die ihre Ansichten äußerst bestimmt vertraten und ernsthaft vorgetragen, lange nachgedacht. Viele von uns haben bereits Erfahrungen mit Verwandten oder Bekannten gemacht, deren letzte Tage oder Wochen auf dem Sterbebett alles andere als friedlich oder erhebend verliefen, deren letzte Lebensphasen so beeinträchtigt waren, dass sie für uns beinahe verloren schienen, oder die einfach ihres Lebens überdrüssig waren... In unsere Überlegungen müssen wir ebenfalls den Wunsch eines jeden nach einem friedlichen und leichten Tod ohne verlängertes Leiden sowie die Abneigung gegen eine mögliche schwere Demenz oder Abhängigkeit einbeziehen. Ferner haben wir uns Gedanken über die Meinung von Professor Dworkin gemacht, nach der bei nicht religiösen Menschen der Betroffene am besten in der Lage ist, darüber zu entscheiden, welcher Tod zu dem gelebten Leben passt.

237. Letztendlich jedoch glauben wir nicht, dass diese Argumente ausreichen, um das gesellschaftliche Verbot der absichtlichen Tötung einzuschränken. Dieses Verbot ist der Eckpfeiler des Gesetzes und der sozialen Beziehungen. Es schützt jeden Einzelnen von uns unvoreingenommen und verkörpert damit den Glauben daran, dass alle Menschen gleich sind. Wir möchten nicht, dass dieser Schutz eingeschränkt wird, und sprechen daher die Empfehlung aus, das Gesetz nicht dahingehend zu ändern, dass die Euthanasie erlaubt wird. Wir geben zu, dass die Euthanasie in Einzelfällen von einigen als angemessen angesehen wird. Einzelfälle können jedoch nicht ernsthaft die Grundlage für eine Grundsatzentscheidung bilden, die solch schwere und weitreichende Auswirkungen haben könnte. Darüber hinaus ist das Sterben nicht nur eine persönliche Angelegenheit oder eine Sache des Einzelnen. Der Tod eines Menschen wirkt sich auch auf das Leben anderer aus, und zwar oft auf eine Art und Weise und in einem Ausmaß, die nicht vorherzusehen sind. Wir sind daher der Auffassung, dass in der Frage der Euthanasie das Interesse des Einzelnen nicht losgelöst vom Interesse der Gesellschaft als Ganzes betrachtet werden kann.

238. Ein Grund für diese Entscheidung ist die Tatsache, dass wir es nicht für möglich halten, sichere Grenzen für die freiwillig gewünschte Euthanasie festzulegen.



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

239. Wir befürchten weiterhin, dass wehrlose Menschen - Alte, Kranke oder Verzweifelte - einen realen oder eingebildeten Druck verspüren würden, um einen frühzeitigen Tod zu bitten. Wir geben zu, dass in den meisten Fällen die Bitten, die aufgrund eines solchen Drucks oder einer heilbaren Depression entstehen, von den Ärzten als solche erkannt und entsprechend gehandhabt werden. Dennoch sind wir der Ansicht, dass die Botschaft, die die Gesellschaft an schwache und benachteiligte Menschen aussendet, diese nicht auf noch so indirekte Weise ermutigen sollte, den Tod zu suchen, sondern sie unserer Fürsorge und Unterstützung für das Leben versichern sollte...”

23. Angesichts der oben beschriebenen Argumente empfahl der Ausschuss, auch die Rechtssprechung im Hinblick auf die Beihilfe zur Selbsttötung unverändert zu lassen (Abs. 262).

### III. EINSCHLÄGIGES INTERNATIONALES MATERIAL

24. Empfehlung 1418 (1999) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats empfiehlt unter anderem Folgendes (Abs. 9):

“... dass das Ministerkomitee die Mitgliedstaaten des Europarats ermutigt, die Würde von unheilbar kranken oder sterbenden Menschen in jeder Hinsicht zu respektieren und zu schützen:

...

c. durch die Aufrechterhaltung des Verbotes, unheilbar kranke oder sterbende Menschen absichtlich zu töten, dabei:

i. in Anerkennung der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten das Recht auf Leben, insbesondere bei unheilbar Kranken oder Sterbenden, gemäß Artikel 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantieren, in der festgehalten ist, dass „eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden“ darf;

ii. der Wunsch eines unheilbar Kranken oder Sterbenden zu sterben, niemals einen gesetzlichen Anspruch begründet, durch die Hand eines Dritten zu sterben;

iii. der Wunsch eines unheilbar Kranken oder Sterbenden zu sterben, nicht an sich eine gesetzliche Rechtfertigung darstellen kann, um den Tod herbeiführende Handlungen auszuführen.”

#### IV. INTERVENTION DURCH DRITTE

##### **A. *Voluntary Euthanasia Society* (Gesellschaft für freiwillig gewünschte Euthanasie)**

25. Diese Gesellschaft, 1935 gegründet und im Vereinigten Königreich eine führende Organisation für Fragen im Zusammenhang mit der Sterbehilfe, schlug allgemein vor, dass jeder Mensch die Möglichkeit haben sollte, in Würde zu sterben, und dass eine unflexible Gesetzgebung, die einen auf unerträgliche Weise an einer tödlichen Krankheit leidenden Menschen entgegen seinem ausdrücklichen Willen dazu zwingt, auf demütigende Weise einen schmerzhaften, langwierigen Tod zu sterben, gegen Artikel 3 der Menschenrechtskonvention verstoße. Die Gesellschaft erläuterte die Gründe, aus denen Menschen um Sterbehilfe baten (z.B. ungelinderte und schwere Schmerzen, Lebensmüdigkeit angesichts des unvermeidlichen Todes, Verlust der Selbstbestimmung). Palliative Maßnahmen könnten nicht die Bedürfnisse aller Patienten befriedigen und würden auch nicht die Probleme des Verlustes der Selbstbestimmung und der Kontrolle über die Körperfunktionen lösen.

26. Die Gesellschaft argumentierte, dass im Vergleich zu anderen europäischen Ländern die Gesetzgebung in England und Wales, die die Sterbehilfe absolut verbiete, am strengsten und unflexibelsten sei. Vergleichbar sei nur Irland. Andere Länder (beispielsweise Belgien, die Schweiz, Deutschland, Frankreich, Finnland, Schweden und die Niederlande, wo die Sterbehilfe von einem praktischen Arzt vorgenommen wird) hätten die Beihilfe zur Selbsttötung als besondere Straftat abgeschafft. In wiederum anderen Ländern sei die Strafe für solche Handlungen herabgesetzt worden. Abgesehen von Spanien ginge in keinem Land die Höchststrafe über fünf Jahre Gefängnis hinaus, und eine strafrechtliche Verfolgung würde nur selten eingeleitet.

27. Im Hinblick auf die Rechtsordnung wies die Gesellschaft darauf hin, dass - trotz der Rechtsstellung – freiwillig gewünschte Euthanasie und Sterbehilfe stattfänden. Es sei bekannt, dass in England und Wales Patienten um Sterbehilfe bäten und dass Mitglieder des Ärztstandes sowie Verwandte eine solche Hilfe leisteten, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass dies gegen das Strafrecht verstoßen könne und dass keinerlei Regelungen vorlägen. Wie daher von der niederländischen Regierung erkannt, könne das Strafrecht die freiwillig gewünschte Euthanasie bzw. Sterbehilfe nicht verhindern. Die Situation in den Niederlanden zeige, dass durch das Nichtvorhandensein von Regelungen etwas weniger als 1 % der Todesfälle darauf zurückzuführen seien, dass Ärzte das Leben eines Patienten ohne dessen ausdrücklichen Wunsch beendet hätten (unfreiwillig gewünschte Euthanasie). Eine ähnliche Untersuchung ergab einen





## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Prozentsatz von 3,1 % in Belgien und 3,5 % in Australien. Es wäre daher möglich, dass in einer Gesellschaft mit einer strengen Gesetzgebung den Erfordernissen einer Praxis zur behutsamen Beendigung des Lebens weniger Beachtung geschenkt würde als in einer offenen Gesellschaft, die Euthanasie toleriere und reguliere. Die Untersuchungsergebnisse unterstützten nicht die Behauptung, dass durch die Institutionalisierung der freiwillig gewünschten Euthanasie / von Ärzten geleisteten Sterbehilfe die Gesellschaft die Schwachen gefährden würde. Zumindest gebe es bei einem geregelten System die Möglichkeit einer weitaus besseren Beratung sowie - in Verbindung mit sonstigen Schutzbestimmungen wie beispielsweise Wartezeiten - einen Berichtsmechanismus, der einen Missbrauch verhindere.

### **B. Die Katholische Bischofskonferenz von England und Wales**

28. Diese Organisation brachte Prinzipien und Argumente vor, die laut ihrer Aussage mit denen der Katholischen Bischofskonferenzen anderer Mitgliedstaaten übereinstimmen.

29. Die Organisation betonte, nach dem Grundsatz des katholischen Glaubens sei das menschliche Leben ein uns von Gott anvertrautes Geschenk. Handlungen, die darauf abzielen, dass ein Mensch sich selbst oder einen anderen tötet, zeugten im Falle der Zustimmung des Betroffenen von einem schädlichen Verständnis des Werts des menschlichen Lebens. Selbsttötung und Euthanasie lägen daher außerhalb der moralisch annehmbaren Möglichkeiten im Umgang mit menschlichem Leiden und Sterben. Diese Grundwahrheiten würden auch von anderen Glauben sowie von modernen Pluralisten und weltgeistlichen Gesellschaften anerkannt, wie dies in Artikel 1 der Universellen Erklärung der Menschenrechte (Dezember 1948) und in den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere in den Artikeln 2 und 3, dargelegt sei.

30. Die Organisation wies darauf hin, dass Menschen, die Selbsttötungsversuche unternehmen, häufig unter Depressionen oder sonstigen psychischen Krankheiten leiden. Der Bericht der *New York State Task Force on Life and Law* von 1994 kommt angesichts dieser Tatsache zu

dem Schluss, dass die Legalisierung jedweder Form der Beihilfe zur Selbsttötung oder der Euthanasie einen Fehler von historischem Ausmaß darstellen würde, katastrophale Folgen für schwache Menschen hätte und den Ärztestand auf untragbare Weise korrumpieren würde. Andere Untersuchungen ergaben, dass viele Menschen, die ärztliche Hilfe zur Selbsttötung forderten, diese Forderung zurückzogen, nachdem ihre Depressionen und Schmerzen behandelt worden waren. Nach den Erfahrungen der Organisation könnten palliative Behandlungen in praktisch allen Fällen zu einer erheblichen Linderung der physischen und psychosomatischen Leiden der Patienten führen.

31. Der Unterausschuss des britischen Oberhauses zu Fragen der Ethik in der Medizin (1993-1994) hatte nach Prüfung der Unterlagen (die ein Ausmaß annahm, die das bei diesem Verfahren zur Verfügung stehende Material bei weitem übertraf) gute Gründe dafür, anzunehmen, dass die Legalisierung der Beihilfe zur Selbsttötung die massive Aushöhlung der Rechte der Schwachen zur Folge hätte, die aus dem Druck des rechtlichen Grundsatzes und dessen konsequenter Anwendung sowie aus den psychologischen und finanziellen Bedingungen der medizinischen Praxis und der allgemeinen Gesundheitsfürsorge resultieren würde. Es gab zwingende Beweise dafür (beispielsweise die Studie der niederländischen Regierung von 1990, bei der Fälle der Euthanasie ohne ausdrückliche Zustimmung des Patienten festgehalten wurden), dass es praktisch unmöglich wäre, die Euthanasie in den zum Schutz der Schwachen erforderlichen Grenzen zu halten, sobald sie einmal in eingeschränkter Form gesetzlich zugelassen würde.

## DAS GESETZ

### I. ZULÄSSIGKEIT DES ANTRAGS

32. Die Antragstellerin, die an einer unheilbaren, degenerativen Krankheit leidet, argumentierte, dass ihre Grundrechte gemäß der Menschenrechtskonvention dadurch verletzt worden seien, dass die britische Anklagebehörde die Zusage ablehnte, ihren Ehemann nicht strafrechtlich zu verfolgen, wenn er ihr Sterbehilfe leiste, sowie dadurch, dass nach britischem Recht Beihilfe zur Selbsttötung in ihrem Fall als strafbare Handlung angesehen würde. Die Regierung war der Ansicht, der Antrag sei als offenkundig unbegründet zurückzuweisen, da bei der Beschwerde der Antragstellerin entweder kein Recht, auf das sie sich berufe, greife oder ein Eingriff in diese Rechte im Rahmen der in den Bestimmungen der Konvention zulässigen Ausnahmen gerechtfertigt sei.



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

33. Der Gerichtshof ist der Ansicht, der Antrag als Ganzes werfe rechtliche Fragen eines solchen Gewichtes auf, dass deren Entscheidung aufgrund einer Untersuchung der Sachlage erfolgen sollte. Es wurden keine weiteren Gründe für die Erklärung der Unzulässigkeit angeführt. Der Antrag ist somit als zulässig zu betrachten. Der Gerichtshof wird nun die Gründe für die Beschwerde der Antragstellerin nach Artikel 29 § 3 der Menschenrechtskonvention prüfen.

### II. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 2 DER MENSCHENRECHTSKONVENTION

34. Artikel 2 der Menschenrechtskonvention legt fest:

„1. Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

2. Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;

b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;

e) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.“

#### **A. Die Darlegungen der Parteien**

##### *1. Die Antragstellerin*

35. Die Antragstellerin legte dar, dass die Erlaubnis zur Beihilfe zur Selbsttötung nicht gegen Artikel 2 der Menschenrechtskonvention verstoße,

da andernfalls diejenigen Staaten, in denen eine solche Beihilfe gesetzlich erlaubt sei, gegen diese Bestimmung verstoßen würden. Darüber hinaus schütze Artikel 2 nicht nur das Recht eines Menschen auf Leben, sondern ebenso sein Recht, selbst zu wählen, ob er weiterleben möchte oder nicht. Der Artikel schütze das Recht auf Leben und nicht das Leben selbst, während der Satz hinsichtlich der Tötung (Satz 2) sich auf den Schutz des Einzelnen vor Dritten beziehe, d.h. vor dem Staat und der Staatsgewalt, und nicht vor sich selbst. Artikel 2 sehe daher das Recht des Einzelnen vor, über sein Weiterleben selbst zu entscheiden, und schütze somit als Folge des Rechtes auf Leben auch ihr Recht zu sterben, um unabwendbares Leiden und Würdelosigkeit zu vermeiden. In Bezug auf den von der Regierung angeführten Fall Keenan, nach dem Strafanstalten verpflichtet sein könnten, das Leben eines Gefangenen zu schützen, der einen Selbsttötungsversuch unternommen habe, entstehe eine solche Pflicht lediglich aus der Tatsache, dass es sich um einen Gefangenen handle und dieser aufgrund seiner Geisteskrankheit nicht in der Lage gewesen sei, eine rationale Entscheidung zur Beendigung seines Lebens zu treffen (*Keenan gegen das Vereinigte Königreich* [Sect. 3], Nr.27229/95, EHHR 2001-III).

## 2. Die Regierung

36. Die Regierung legte dar, dass die Berufung der Antragstellerin auf Artikel 2 auf einer falschen Auffassung gründete, da sie nicht durch die direkte Rechtssprechung gestützt würde und mit der bestehenden Rechtssprechung und der Sprache der Bestimmung nicht übereinstimme. Artikel 2, der eines der grundlegendsten Rechte garantiere, sähe in erster Linie eine negative Pflicht vor. Zwar hätten sich in einigen Fällen positive Pflichten daraus ergeben, diese bezögen sich jedoch auf Schritte, die zum Schutz des Lebens unternommen worden wären. In vorangegangenen Fällen sei die aus Artikel 2 folgende Verantwortung der Regierung zum Schutz eines Gefangenen nicht durch die Tatsache berührt gewesen, dass dieser Gefangene Selbstmord begangen hätte (siehe den bereits erwähnten Fall *Keenan*), und es sei auch anerkannt, dass der Staat zur Zwangsernährung eines im Hungerstreik befindlichen Gefangenen berechtigt sei (X. gegen Deutschland, Nr. 10565/83, Entscheidung der Kommission vom 9. Mai 1984). Artikel 2 sehe ausdrücklich vor, dass außer in streng eingegrenzten Ausnahmefällen, die jedoch in diesem Fall nicht vorlägen, niemand absichtlich getötet werden dürfe. Das Recht zu sterben stelle keine logische Folgerung aus dem Recht auf Leben dar, sondern dessen Antithese.

## **B. Die Feststellung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte**

37. Die Rechtssprechung des Gerichtshofs spricht Artikel 2 eine Vorrangstellung als eine der grundlegendsten Bestimmungen der



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Menschenrechtskonvention zu (siehe das Urteil zu dem Fall McCann und Andere gegen das Vereinigte Königreich vom 27. September 1995, Serie A, Nr.324, §§ 146-147). Er schütze das Recht auf Leben, ohne das alle anderen in der Menschenrechtskonvention festgelegten Rechte und Freiheiten wertlos wären. Der Artikel beschreibt, unter welchen begrenzten Umständen eine Tötung gerechtfertigt sein kann; Fälle, bei denen sich beklagte Regierungen auf solche Ausnahmen beriefen, hat der Gerichtshof genau geprüft (McCann und Andere gegen das Vereinigte Königreich, *aaO.*, §§ 149-150).

38. In Artikel 2 wird die absichtliche Anwendung tödlicher Gewalt durch staatliche Stellen ausdrücklich geregelt. Allerdings wurde dieser Artikel so ausgelegt, dass er nicht nur die absichtliche Tötung erfasst, sondern auch Situationen abdeckt, in denen die Anwendung von Gewalt erlaubt ist, die auf unbeabsichtigte Weise zur Tötung führen kann (McCann und Andere gegen das Vereinigte Königreich, *aaO.*, § 148). Nach Auffassung des Gerichtshofs verpflichtete der erste Satz von Artikel 2, § 1 den Staat nicht nur dazu, von der absichtlichen und unrechtmäßigen Tötung Abstand zu nehmen, sondern auch entsprechende Schritte zum Schutze des Lebens derjenigen einzuleiten, die sich in seiner Hoheitsgewalt befinden (siehe das Urteil L.C.B. gegen das Vereinigte Königreich vom 9. Juni 1998, *Reports of Judgments and Decisions* 1998-III, S. 1403, § 36). Diese Pflicht reicht über die primäre Pflicht hinaus, das Recht auf Leben dadurch sicherzustellen, dass wirksame strafrechtliche Bestimmungen zur Abwendung von Straftaten gegen Personen aufgestellt werden, die durch einen Strafvollzugsapparat gestützt sind, der wiederum die Verletzung dieser Bestimmungen verhindert, unterdrückt und verfolgt; darüber hinaus kann dies unter bestimmten, klar definierten Umständen eine positive Pflicht für die Behörden implizieren, vorbeugende Maßnahmen zum Schutze einer Person zu ergreifen, deren Leben durch kriminelle Handlungen anderer Personen bedroht ist (Urteil Osman gegen das Vereinigte Königreich vom 28. Oktober 1998, *Reports* 1998-VIII, § 115; *Kılıç gegen die Türkei*, Nr.22492/93, (Sect. 1) EHHR 2000-III, §§ 62 und 76). Vor kurzem, d.h. in dem Fall *Keenan gegen das Vereinigte Königreich*, wurde Artikel 2 für anwendbar auf die Situation eines psychisch kranken

Gefangenen angesehen, der Anzeichen für eine Selbsttötungsgefährdung aufwies (siehe das oben erwähnte Urteil unter § 91).

39. Bei allen vor dem Gerichtshof anhängigen Verfahren stand die Pflicht des Staates zum Schutz des Lebens durchgängig im Vordergrund. Der Gerichtshof ist nicht der Überzeugung, dass das unter Artikel 2 garantierte Recht auf Leben dahingehend interpretiert werden kann, dass es einen verneinenden Aspekt beinhaltet. Während beispielsweise nach Artikel 11 der Menschenrechtskonvention die Vereinigungsfreiheit nicht nur das Recht beinhaltet, einer Vereinigung beizutreten, sondern ebenso das entsprechende Recht, nicht zum Beitritt zu einer Vereinigung gezwungen zu werden, sieht der Gerichtshof in dem Begriff einer Freiheit auch ein gewisses Ausmaß an Entscheidungsfreiheit in Bezug auf die Ausübung dieser Freiheit impliziert (siehe das Urteil *Young, James und Webster gegen das Vereinigte Königreich* vom 13. August 1981, Serie A Nr. 44, § 52, sowie das Urteil *Sigurður A. Sigurjónsson gegen Island* vom 30. Juni 1993, Serie A v 264, S. 15-16, § 35). Artikel 2 der Menschenrechtskonvention ist anders ausgedrückt. Er behandelt keine Fragen im Hinblick auf die Lebensqualität oder im Hinblick darauf, was jemand mit seinem Leben anfängt. Im Hinblick auf die Tatsache, dass diese Aspekte als so grundlegend für das Wesen des Menschen sind, dass sie vor staatlichen Eingriffen geschützt werden müssen, können sie in den unter anderen Artikeln der Menschenrechtskonvention garantierten Rechten oder in sonstigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten widergespiegelt werden. Artikel 2 kann nicht ohne Verzerrung der Sprache dahingehend ausgelegt werden, dass er sich auf das diametral entgegengesetzte Recht bezieht, d.h. auf das Recht zu sterben, noch kann er ein Recht auf Selbstbestimmung in dem Sinne schaffen, dass er jemandem das Recht verleiht, den Tod dem Leben vorzuziehen.

40. Der Gerichtshof ist somit der Ansicht, dass aus Artikel 2 der Menschenrechtskonvention das Recht auf Sterben weder durch die Hand eines Dritten noch mit Unterstützung einer Behörde ableiten lässt. Dabei wird er durch die Empfehlung Nr. 1418 (1999) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (siehe Abs. 24 oben) in seiner Auffassung unterstützt.

41. Die Antragstellerin argumentiert, dass die Nichtanerkennung des Rechts auf Sterben zur Folge habe, dass diejenigen Staaten, die Beihilfe zur Selbsttötung erlaubten, die Menschenrechte verletzen. Der Gerichtshof hat in diesem Fall nicht darüber zu befinden, ob der Rechtsstand in einem anderen Staat das Recht auf Leben schützt oder nicht. Wie er bereits in dem Fall *Keenan* entschied, unterliegen die Maßnahmen, die bei einem Gefangenen, der Gefahr läuft, sich selbst Körperverletzungen zuzufügen, zu seinem Schutz gerechtfertigt sein können, auch den Einschränkungen durch andere Bestimmungen der Menschenrechtskonvention, wie beispielsweise den Artikeln 5 und 8, sowie den allgemeineren Grundsätzen der



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Selbstbestimmung (siehe § 91). Ebenso kann das Ausmaß, in dem ein Staat die Möglichkeit der absichtlichen Zufügung von Körperverletzungen durch Einzelpersonen entweder durch eigene Hand oder die eines Dritten erlaubt oder zu regeln versucht, Konflikte in Bezug auf die persönliche Freiheit und das öffentliche Interesse aufkommen lassen, die sich nur durch Untersuchung der konkreten Umstände des jeweiligen Falls lösen lassen (siehe entsprechendes Urteil im Fall *Laskey, Jaggard und Brown* gegen das Vereinigte Königreich vom 19. Februar 1997, *Reports* 1997-I). Jedoch auch wenn in einem Staat, der die Beihilfe zur Selbsttötung erlaubt, die vorliegenden Umstände Artikel 2 der Menschenrechtskonvention nicht verletzen, so würde dies der Antragstellerin in diesem Fall nicht helfen, da die deutlich abweichende Behauptung hier - nämlich, dass das Vereinigte Königreich seiner Pflicht gemäß Artikel 2 nicht nachkäme, wenn es die Beihilfe zur Selbsttötung nicht erlaube - nicht begründet sei.

42. Der Gerichtshof stellt fest, dass keine Verletzung von Artikel 2 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

III. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 3 DER  
MENSCHENRECHTSKONVENTION

43. Artikel 3 der Menschenrechtskonvention legt fest:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

**A. Die Darlegungen der Parteien**

*1. Die Antragstellerin*

44. Vor dem Gerichtshof stützte die Antragstellerin ihre Beschwerden hauptsächlich auf Artikel 3 der Menschenrechtskonvention. Ihrer Ansicht nach stelle ihr Leiden eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 dar. Sie leide an einer schrecklichen, unheilbaren Krankheit im

Endstadium, an der sie auf eine extrem qualvolle und unwürdige Art und Weise sterben würde, da die für die Atmung und das Schlucken zuständigen Muskeln so geschwächt würden, dass sie schließlich am Versagen der Atmung und an Lungenentzündung sterben würde. Zwar sei die Regierung nicht unmittelbar für diese Behandlung verantwortlich, sie begründe die Rechtsprechung des Gerichtshofs jedoch, dass nach Artikel 3 der Staat seinen Bürgern nicht nur die negative Pflicht schulde, eine solche Behandlung zu unterlassen, sondern auch die positive Pflicht, Menschen gegen sie zu schützen. In ihrem Fall läge die Pflicht darin, sie vor Leiden zu bewahren, das sie andernfalls ertragen müsse.

45. Die Antragstellerin argumentierte, dass Artikel 3 der Menschenrechtskonvention keinen Raum dafür biete, ihr Recht auf Schutz vor erniedrigender Behandlung gegen eventuell konkurrierende Interessen der Allgemeinheit abzuwägen, da es sich um ein absolutes Recht handle. Eine solche Abwägung sei in jedem Fall unverhältnismäßig, da die britische Gesetzgebung die Beihilfe zur Selbsttötung generell verbiete, und zwar unabhängig von den besonderen Umständen des Falls. Aufgrund dieses generellen Verbots sei der Antragstellerin das Recht verwehrt worden, sich von ihrem Ehemann dabei helfen zu lassen, die sie erwartenden Leiden zu vermeiden, und zwar ohne die Besonderheiten ihres Falls zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf die Tatsachen, dass ihr Verstand und ihre Entscheidungsfähigkeit durch die Krankheit nicht beeinträchtigt seien, dass sie weder wehrlos noch anderweitig schutzbedürftig sei, dass ihr bevorstehender Tod unvermeidbar sei, dass sie auf schreckliche und unwürdige Weise leiden müsse, falls man der Krankheit ihren Lauf lasse, und dass niemand außer ihrem Ehemann selbst und ihrer Familie, die jedoch ihre Entscheidung voll unterstützten, von ihrem Wunsch nach Hilfe durch ihren Ehemann betroffen sei. Ohne eine solche Berücksichtigung der Tatsachen in diesem Fall könnten die Rechte des Einzelnen nicht geschützt werden.

46. Die Antragstellerin bestritt auch, dass gemäß Artikel 3 der Menschenrechtskonvention ein Ermessensspielraum zulässig sei, da andernfalls die Regierung nicht befugt sei, auf der Grundlage dieses Spielraumes eine Gesetzgebung zu rechtfertigen, bei der ihre konkreten Umstände nicht berücksichtigt würden. Weiterhin wies die Antragstellerin den Standpunkt der Regierung als beleidigend zurück, nach dem alle unheilbaren Kranken oder Behinderten, die Selbsttötung beabsichtigten, per definitionem wehrlos seien und somit Schutz durch ein generelles Verbot benötigen würden. Der Schutz Wehrloser könne ebenso durch eine Gesetzgebung gewährleistet werden, bei der Beihilfe zur Selbsttötung unter der Voraussetzung erlaubt sei, dass die betreffende Person nachweisen könne, dass sie zu einer solchen Entscheidung fähig sei und daher keinen Schutz benötige.





## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

### *2. Die Regierung*

47. Nach Darlegung der Regierung greift Artikel 3 in diesem Fall nicht. Die sich aus dieser Bestimmung ergebende primäre Pflicht sei negativ: Der Staat dürfe niemanden der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung unterwerfen. Der Fall der Antragstellerin basiere eher auf angenommenen positiven Pflichten. Die Rechtsprechung des Gerichtshofs zeige, dass dort, wo positive Pflichten entstünden, diese nicht absolut, sondern so auszulegen seien, dass den Behörden keine unmögliche oder unverhältnismäßige Last auferlegt würde. Bisher hätten sich positive Pflichten in drei Situationen ergeben: wenn der Staat die Aufgabe hätte, die Gesundheit einer der Freiheit beraubten Person zu schützen; wenn der Staat Schritte unternehmen müsste, um sicherzustellen, dass Personen innerhalb seiner Hoheitsgewalt keiner Folter oder sonstigen verbotenen Behandlungen durch Privatpersonen ausgesetzt wurden; und wenn der Staat beabsichtige, in Bezug auf eine Person Maßnahmen zu ergreifen, durch die diese Person einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung durch einen anderen ausgesetzt würde. Im Falle der Antragstellerin sei keiner dieser Umstände relevant, da sie weder durch irgendjemanden misshandelt noch sich über die Unterlassung einer medizinischen Behandlung beklagen würde und auch keine staatlichen Maßnahmen gegen sie ergriffen würden.

48. Selbst wenn Artikel 3 greifen würde, so brächte dies kein gesetzlich einklagbares Recht auf Sterben mit sich. Bei der Feststellung des Ausmaßes einer eventuellen positiven Pflicht sei es zweckdienlich, den dem Staat ordnungsgemäß zustehenden Ermessensspielraum bei der Zitierung von Paragraph 2 des *Suicide Act 1961* zu berücksichtigen. Nach Darlegung der Regierung sorgt das Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung für ein faires Gleichgewicht zwischen den Rechten des Einzelnen und den Interessen der Allgemeinheit, da es insbesondere die Unantastbarkeit des Lebens angemessen respektiere und ein berechtigtes Ziel verfolge, nämlich den Schutz der Wehrlosen; diese Frage sei über die Jahre hinweg eingehend von dem Komitee zur Überprüfung des Strafrechts und dem Untersuchungsausschuss des britischen Oberhauses zu Fragen der Ethik in der Medizin erörtert worden; es gebe starke Argumente und auch einige Beweise dafür, dass die Legalisierung der freiwillig gewünschten Euthanasie unausweichlich auch die Praktizierung der unfreiwilligen

Euthanasie zur Folge habe; der Staat sei an dem Schutz des Lebens der Wehrlosen interessiert; in diesem Zusammenhang wurde von den oben genannten Ausschüssen dahingehend argumentiert, dass jeder, der die Selbsttötung beabsichtige, notwendigerweise psychisch und emotional verletzlich sei, auch wenn solche Personen in guter körperlicher Verfassung seien, während solche mit körperlichen Gebrechen sich möglicherweise in einer prekäreren Lage befänden, da sie ihre Ansichten nicht richtig vorbringen könnten. In den Ländern, die dem Europarat angehören, gebe es darüber hinaus allgemeine Übereinstimmung darüber, dass Beihilfe zur Selbsttötung und Tötung mit Zustimmung mit Ausnahme der Niederlande in allen Staaten verboten seien. Dieser Konsens spiegele sich auch in der Rechtsprechung außerhalb Europas wider.

## **B. Die Feststellung des Gerichtshofs**

49. Artikel 3 der Menschenrechtskonvention - in Verbindung mit Artikel 2 - ist als eine der grundlegendsten Bestimmungen dieser Konvention anzusehen, die die Kernwerte derjenigen demokratischen Gesellschaften enthält, die Mitglieder des Europarates sind (siehe das Urteil Soering gegen das Vereinigte Königreich vom 7. Juli 1989, Serie A Nr. 161, S. 34, § 88). Im Gegensatz zu den anderen Bestimmungen der Konvention ist dieser Artikel absolut gehalten, d.h. ohne Ausnahmen oder Klauseln oder die Möglichkeit der Abweichung gemäß Artikel 15 der Konvention.

50. Die Untersuchung der Rechtsprechung des Gerichtshofs zeigt, dass Artikel 3 meist im Zusammenhang mit Fällen angewandt wurde, in denen das Risiko für eine Person, Opfer einer der verbotenen Handlungen zu werden, von absichtlich zugefügten Handlungen durch Staatsbevollmächtigte oder staatliche Stellen ausging (siehe unter anderem das Urteil Irland gegen das Vereinigte Königreich vom 18. Januar 1978, Serie A Nr. 25). Dies kann allgemein als die Auferlegung einer in erster Linie negativen Pflicht für die Staaten beschrieben werden, Personen innerhalb ihrer Hoheitsgewalt keine ernsthaften Schäden zuzufügen. Angesichts der grundlegenden Bedeutung von Artikel 3 hat der Gerichtshof sich jedoch ausreichende Flexibilität zugestanden, um diesen Artikel anwenden zu können, falls die Umstände sich ändern (siehe das Urteil D. gegen das Vereinigte Königreich vom 2. Mai 1997, *Reports* 1997-III, S. 792, § 49).

51. Insbesondere hielt der Gerichtshof fest, die Pflicht der Hohen Vertragsparteien unter Artikel 1 der Menschenrechtskonvention - in Verbindung mit Artikel 3 -, für jede in ihrer Hoheitsgewalt befindliche Person die in dieser Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten zu sichern, erfordere von den Staaten Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass niemand innerhalb deren Hoheitsgewalt der Folter oder einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

wird, einschließlich solcher Behandlungen durch Privatpersonen (siehe das Urteil *A. gegen das Vereinigte Königreich* vom 23. September 1998, *Reports* 1998-VI, S. 2699, § 22). Eine positive Pflicht des Staates, vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung zu schützen, fand sich in etlichen Fällen: zum Beispiel in dem oben zitierten Fall *A. gegen das Vereinigte Königreich*, in dem ein Kind von seinem Stiefvater mit einem Stock gezüchtigt worden war, oder in dem Fall *Z. und Andere gegen das Vereinigte Königreich* [GC] (Nr. 29392/95 EHHR 2001-V), in dem vier Kinder von ihren Eltern schwer missbraucht und vernachlässigt worden waren. Weiterhin ergibt sich für Behörden die Pflicht, die Gesundheit von der Freiheit beraubten Personen zu schützen (siehe den oben zitierten Fall *Keenan gegen das Vereinigte Königreich*, bei dem einem psychisch kranken Gefangenen, der Selbstmord verübt hatte, keine wirksame medizinische Behandlung zugekommen war; siehe auch *Kudła gegen Polen* [GC] Nr. 30210/96, EHHR 2000-XI, § 94).

52. Im Hinblick auf die Arten der „Behandlung“, die unter Artikel 3 der Menschenrechtskonvention fallen, bezieht sich die Rechtsprechung des Gerichtshofs auf "Misshandlungen", die ein gewisses Mindestmaß an Schwere mit sich bringen und bei denen es zur Körperverletzung oder zu intensivem körperlichen oder geistigen Leiden kommt (siehe das oben zitierte Urteil *Irland gegen das Vereinigte Königreich*, S. 66, § 167; *V. gegen das Vereinigte Königreich* [GC] Nr. 24888/94, EHHR 1999-IX, § 71). Demütige die Behandlung eine Person, indem sie deren Würde nicht respektiere oder herabwürdige, oder erzeuge sie Angst- oder Minderwertigkeitsgefühle, die die psychische und physische Widerstandsfähigkeit der Person zerstören könnten, so könne diese Behandlung als erniedrigend eingestuft werden, und sie fiele somit auch unter das Verbot gemäß Artikel 3 (siehe u.a. die Rechtsprechung in den Fällen *Price gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 33394/96, (Sect. 3), EHHR 2001-VIII, §§ 24-30, und *Valašinas gegen Litauen*, Nr. 44558/98, (Sect. 3), EHHR 2001-VIII, § 117). Leiden, das sich aus einer natürlich eintretenden psychischen oder physischen Krankheit ergebe, könne durch Artikel 3 abgedeckt sein, wenn es durch die Behandlung verschlimmert werde oder das Risiko dazu bestehe, sei es durch die Haftbedingungen, durch Ausweisung oder sonstige Maßnahmen, für die die Behörden

verantwortlich gemacht werden könnten (siehe die oben zitierten Fälle D. gegen das Vereinigte Königreich und *Keenan gegen das Vereinigte Königreich* sowie *Bensaid gegen das Vereinigte Königreich*, Nr. 44599/98, (Sect. 3), EHHR 2000-I).

53. Im vorliegenden Fall jedoch sei es unstrittig, dass die beklagte Regierung die Antragstellerin keinerlei Misshandlungen ausgesetzt habe. Auch gebe es keine Beschwerden darüber, dass die Antragstellerin von den staatlichen Gesundheitsbehörden nicht angemessen versorgt würde. Die Situation der Antragstellerin sei daher mit dem Fall D. gegen das Vereinigte Königreich nicht vergleichbar, bei dem einem AIDS-Kranken damit gedroht wurde, ihn aus dem Vereinigten Königreich auf die Insel St. Kitts zu verlegen, wo es für seine Krankheit keine wirksame medizinische oder lindernde Behandlungsmöglichkeit gab und wo er Gefahr lief, unter höchst qualvollen Umständen zu sterben. Die Verantwortung des Staates hätte in der Handlung („Behandlung“) gelegen, ihn unter diesen Umständen auszuweisen. In dem vorliegenden Fall jedoch gebe es keine vergleichbare Handlung oder „Behandlung“ seitens des Vereinigten Königreichs.

54. Die Antragstellerin behaupte vielmehr, die Weigerung der Anklagebehörde, die Zusage dazu zu geben, ihren Ehemann für den Fall der Sterbehilfe nicht strafrechtlich zu verfolgen, und das strafrechtliche Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung stellten eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung dar, für die der Staat verantwortlich sei, da er sie nicht vor dem Leiden schütze, das sie im Endstadium erwarte. Diese Behauptung stelle jedoch eine neue und erweiterte Auslegung des Begriffs „Behandlung“ dar, die - nach Ansicht des House of Lords - über die normale Bedeutung des Wortes hinausgehe. Zwar müsse der Gerichtshof die Auslegung der Konvention dynamisch und flexibel angehen, da sie ein lebendes Instrument sei; die Auslegung müsse allerdings auch mit den grundlegenden Zielen der Konvention und ihrer Kohärenz als System für den Schutz der Menschenrechte übereinstimmen. Artikel 3 müsse in Übereinstimmung mit Artikel 2 ausgelegt werden, der bisher mit diesem als Artikel in Zusammenhang gesehen wurde, der die von demokratischen Gesellschaften anerkannten Grundwerte reflektiere. Wie bereits oben festgestellt, stelle Artikel 2 der Konvention zuallererst ein Verbot der Anwendung tödlicher Gewalt oder sonstiger zum Tode eines Menschen führender Handlungen dar und bringe für niemanden einen Anspruch mit sich, von einem Staat zu fordern, dass dieser seinen Tod erlaube oder ermögliche.

55. Der Gerichtshof könne der Befürchtung der Antragstellerin, dass sie ohne die Möglichkeit der Beendigung ihres Lebens einen qualvollen Tod erwarte, nur wohlwollend gegenüberstehen. Es sei richtig, dass sie sich aufgrund ihrer körperlichen Unfähigkeit nicht selbst das Leben nehmen könne und dass nach dem Rechtsstand ihr Ehemann Gefahr laufe, im Falle seiner Beihilfe zur Selbsttötung strafrechtlich verfolgt zu werden. Nichtsdestotrotz beinhalte die positive Pflicht des Staates, auf die sich die



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Antragstellerin berufe, nicht die Beseitigung oder Erleichterung von körperlichen Schäden, indem beispielsweise eine Misshandlung durch staatliche Stellen oder Privatpersonen verhindert oder indem für bessere Bedingungen oder Pflege gesorgt würde. Zu diesem Zweck müsste der Staat Maßnahmen zur Beendigung des Lebens sanktionieren; diese Pflicht ließe sich jedoch nicht aus Artikel 3 der Konvention ableiten.

56. Der Gerichtshof stellt somit fest, dass aus Artikel 3 der Menschenrechtskonvention keine positive Pflicht entstehen kann, nach der die beklagte Regierung dazu gezwungen würde, entweder die Nichtverfolgung des Ehemannes der Antragstellerin im Falle der Beihilfe zur Selbsttötung zuzusagen oder eine gesetzesmäßige Möglichkeit irgendeiner anderen Form der Beihilfe zur Selbsttötung zu schaffen. Demzufolge liege keine Verletzung dieser Bestimmung vor.

### III. ANGEBLICHE VERLETZUNG DES ARTIKELS 8 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

57. Artikel 8 der Menschenrechtskonvention legt fest:

“1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens...

2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verhinderung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.”

#### **A. Die Darlegungen der Parteien**

##### *1. Die Antragstellerin*

58. Die Antragstellerin argumentierte, dass sich zwar das Recht auf Selbstbestimmung wie ein roter Faden durch die Menschenrechtskonvention insgesamt zöge, dieses Recht in Artikel 8 aber in besonders ausdrücklicher Weise anerkannt und garantiert werde. Es sei klar, dass das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Recht einhergehe, Entscheidungen über den eigenen Körper und darüber, was mit ihm geschieht, zu treffen. Sie legte weiter dar, dass dies auch das Recht beinhalte, Zeitpunkt und Art des Todes zu wählen, und dass nichts enger mit dem Lebenswandel eines Menschen verbunden sein könnte als Art und Zeitpunkt seines Todes. Daraus folge, dass die Verweigerung der Zusage durch die Anklagebehörde und das generelle Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung durch den Staat ihren Rechten gemäß Artikel 8 § 1 entgegenstünde.

59. Die Antragstellerin argumentierte, dass besonders schwerwiegende Gründe für einen Eingriff in diesen persönlichsten Bereich ihres Privatlebens vorliegen müssten. Die Regierung habe jedoch nicht aufzeigen können, dass dieser Eingriff gerechtfertigt sei, da ihre persönlichen Lebensumstände nicht in Betracht gezogen worden seien. Hierbei bezog sich die Antragstellerin auf die im Zusammenhang mit Artikel 3 der Menschenrechtskonvention dargelegte Argumentation (Absätze 45-46 oben).

## *2. Die Regierung*

60. Die Regierung argumentierte, dass die Rechte gemäß Artikel 8 nicht eingeschränkt seien, da das Recht auf Achtung des Privatlebens ein Recht zu sterben nicht einschließe. Vielmehr beträfe es die Art, in der eine Person ihr Leben führe, und nicht die Art, in der eine Person aus dem Leben scheide. Anderenfalls mache das angebliche Recht den eigentlichen Sinn zunichte, auf dem es sich gründe. Doch selbst wenn sich die Regierung in diesem Punkt irrte, wäre ein Eingriff in die Rechte gemäß Artikel 8 völlig gerechtfertigt. Der Staat dürfe im Rahmen des eigenen Ermessens bestimmen, in welchem Umfang Einzelpersonen ihrer Selbstverstümmelung zustimmen könnten, und er dürfe umso mehr bestimmen, ob eine Person ihrer Tötung zustimmen könnte.

## **B. Die Feststellung des Gerichtshofes**

### *1. Anwendbarkeit des Artikels 8 § 1 der Menschenrechtskonvention*

61. Wie der Gerichtshof bereits früher bemerken konnte, ist der Begriff "Privatleben" weitgefasst und eignet sich daher nicht für eine umfassende Definition. Er umfasst die physische und psychische Integrität eines Menschen (Urteil im Verfahren X. und Y. gegen die Niederlande vom 26. März 1985, Serie A Nr. 91, S. 11, § 22). Er kann sich auch auf Aspekte der



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

physischen und sozialen Identität eines Menschen beziehen (Urteil im Verfahren Mikulić gegen Kroatien, Nr. 53176/99 [Abs. 1], 7. Februar 2002, § 53). Elemente wie geschlechtsspezifische Identifikation, Name sowie sexuelle Orientierung und Sexualleben fallen in die durch Artikel 8 geschützte Privatsphäre (siehe z.B. Urteil im Verfahren B. gegen Frankreich vom 25. März 1992, Serie A Nr. 232-C, § 63; Urteil im Verfahren Burghartz gegen die Schweiz vom 22. Februar 1994, Serie A Nr. 280-B, § 24; Urteil im Verfahren Dudgeon gegen das Vereinigte Königreich vom 22. Oktober 1991, Serie A Nr. 45, § 41, und Urteil im Verfahren Laskey, Jaggard und Brown gegen das Vereinigte Königreich vom 19. Februar 1997, *Reports* 1997-1, § 36). Artikel 8 schützt auch das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Aufnahme und Ausbau von Beziehungen zu anderen Menschen und der Außenwelt (siehe auch Burghartz gegen die Schweiz, Bericht der Kommission, *op. cit.*, § 47; Friedl gegen Österreich, Serie A no. 305-B, Bericht der Kommission, § 45). Obwohl bisher noch in keinem früheren Rechtsstreit an sich entschieden worden ist, dass das Recht auf Selbstbestimmung durch Artikel 8 der Menschenrechtskonvention gegeben ist, ist der Begriff der persönlichen Autonomie nach Ansicht des Gerichtshofs ein wesentlicher Grundsatz für die Auslegung der Ansprüche, die sich aus diesem Artikel ergeben.

62. Die Regierung legte dar, dass das Recht auf Achtung des Privatlebens kein Recht auf Tötung durch Sterbehilfe beinhalten kann, weil dies eine Negation des Schutzes darstellt, den die Konvention gewähren soll. Der Gerichtshof würde beobachten, dass die Fähigkeit eines Menschen, sein Leben in einer von ihm gewählten Art zu leben, auch die Möglichkeit für Handlungen enthalten könne, die für diesen Menschen physisch oder ethisch schädlich oder gefährlich sind. Inwieweit ein Staat Zwangsmaßnahmen oder das Strafrecht einsetzen kann, um Menschen vor dem Folgen des von ihnen selbst gewählten Lebensstils zu schützen, wird seit langem von Ethikern und Juristen diskutiert. Dabei trägt die Tatsache, dass ein derartiger Eingriff häufig als Verletzung der Privat- und Persönlichkeitssphäre angesehen wird, zur Verschärfung der Debatte bei. Doch selbst wenn die Lebensführung gesundheitsgefährdend oder gar lebensbedrohlich ist, kamen die Institutionen der Menschenrechtskonvention in ihrem Fallrecht zu der Auffassung, dass die Anwendung von

Zwangsmaßnahmen oder des Strafrechts durch den Staat eine Einschränkung des durch Artikel 8 § 1 garantierten Anspruchs auf Achtung des Privatlebens des Antragstellers darstellt, die der Rechtfertigung durch die Bestimmungen des Absatzes 2 bedarf (siehe, zum Beispiel das Urteil im bereits zitierten Rechtsstreit bezüglich der Beteiligung an sadomasochistischen Handlungen im gegenseitigen Einvernehmen, die zu Gewaltanwendung und Verletzungen der Beteiligten führten sowie der Ablehnung notwendiger medizinischer Behandlung Nr. 10435/83, Kommissionsentscheid von 10. Dezember 1984, DR 40, p. 251).

63. Es könnte zwar darauf hingewiesen werden, dass in den angeführten Beispielen nicht der Tod die beabsichtigte Folge der Verhaltensweisen der Antragsteller war. Der Gerichtshof betrachtet dies jedoch nicht als entscheidenden Faktor. Im Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung könnte die Weigerung, eine bestimmte Behandlung durchführen zu lassen, zwangsläufig zum Tode führen. Dennoch stellt die Durchführung einer medizinischen Behandlung gegen den Willen eines erwachsenen Patienten im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte einen Eingriff in die physische Unversehrtheit des Einzelnen in einer Weise dar, durch die die durch Artikel 8 § 1 der Menschenrechtskonvention geschützten Rechte betroffen wären. Wie das nationale Fallrecht anerkennt, kann ein Mensch das Recht für sich beanspruchen, den Tod zu wählen, indem er die Zustimmung zu einer Behandlung verweigert, die eine lebensverlängernde Wirkung haben könnte (siehe Absätze 17-18, oben).

64. Im vorliegenden Fall, in dem es zwar nicht um eine medizinische Behandlung geht, leidet die Antragstellerin unter der zerstörenden Wirkung einer degenerativen Krankheit, die zu einer weiteren Verschlechterung ihres Zustands führen wird und damit ihr physisches und psychisches Leiden verstärkt. Sie möchte ihr Leiden dadurch lindern, dass sie sich in freiem Willen dafür entscheidet, ihr Leben mit Hilfe ihres Ehemannes zu beenden. Wie von Lord Hope dargelegt, ist die von ihr gewählte Art, die letzten Augenblicke ihres Lebens zu verbringen, ein Teil ihres Lebens, und sie hat einen Anspruch darauf, dass auch dies respektiert wird (siehe Absatz 15, oben).

65. Der eigentliche Sinn der Menschenrechtskonvention ist die Achtung der Würde und des freien Willens des Menschen. Ohne das Prinzip der durch die Menschenrechtskonvention garantierten Unantastbarkeit des Lebens in irgendeiner Weise in Frage stellen zu wollen, ist der Gerichtshof der Auffassung, dass aus eben diesem Artikel 8 der Begriff der Lebensqualität Bedeutung erhält. In einer Zeit wachsender Fortschritte auf medizinischem Gebiet und einer damit verbundenen höheren Lebenserwartung möchten viele Menschen nicht gezwungen werden, in hohem Alter oder bei fortschreitendem physischen oder geistigen Verfall am Leben zu bleiben, was in Widerstreit zu den hehren Ideen von Selbstbestimmung und persönlicher Identität steht.





COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

66. Im Fall *Rodriguez v. the Attorney General of Canada* ([1994] 2 LRC 136), in dem es um eine Situation ging, die mit der vorliegenden durchaus vergleichbar ist, vertrat die Mehrheit des Obersten Gerichtshofs (*Supreme Court*) die Ansicht, dass das Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung bei der Antragstellerin in diesem Fall zu ihrer Verzweiflung beitrug und sie davon abhielt, ihren Tod herbeizuführen. Dies stellte einen Eingriff in das Recht auf Selbstbestimmung dar und erforderte Rechtfertigung nach den Grundsätzen der fundamentalen Rechtsprechung. Obwohl sich der Oberste Gerichtshof Kanadas auf eine Bestimmung der kanadischen Verfassung bezog, die anders formuliert ist als der Artikel 8 der Menschenrechtskonvention, entstanden vergleichbare Bedenken im Hinblick auf den Grundsatz der Selbstbestimmung in dem Sinne des Anspruchs auf Entscheidungsfreiheit in Bezug auf den eigenen Körper.

67. In diesem Fall wurde die Antragstellerin durch Gesetz daran gehindert, ihren freien Willen auszuüben, um das zu vermeiden, was sie als ein unwürdiges und verzweifelt Ende ihres Lebens betrachtete. Der Gerichtshof kann nicht ausschließen, dass dies einen Eingriff in den durch Artikel 8 § 1 der Menschenrechtskonvention garantierten Anspruch auf Achtung des Privatlebens darstellt. Er legt im Folgenden dar, ob dieser Eingriff gemäß den Forderungen in Absatz 2 des Artikels 8 rechtens ist.

2. *Übereinstimmung mit Artikel 8 § 2 der Menschenrechtskonvention*

68. Ein Eingriff in die Ausübung eines Rechts gemäß Artikel 8 ist nur dann nach Artikel 8 § 2 statthaft, wenn er "gesetzlich vorgesehen ist", ein Ziel bzw. Ziele verfolgt, das bzw. die gemäß diesem Absatz rechtmäßig ist bzw. sind und "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" zur Durchsetzung dieses Ziels bzw. dieser Ziele ist (siehe Urteil im Fall *Dudgeon* gegen das Vereinigte Königreich vom 22. Oktober 1981, Serie A Nr. 45, S. 19, § 43).

69. Der einzige strittige Punkt aus den Darlegungen der Parteien ist die Frage nach der Notwendigkeit eines Eingriffs; dabei herrschte Einvernehmen darüber, dass die Beschränkung im Hinblick auf die Beihilfe zur Selbsttötung in diesem Fall gesetzlich vorgesehen war und der Durchsetzung des legitimen Ziels des Schutzes des Lebens und damit des Schutzes der Rechte anderer diente.

70. Gemäß dem durch den Gerichtshof eingesetzten Fallrecht beinhaltet der Begriff der Notwendigkeit, dass der Eingriff durch ein drängendes soziales Bedürfnis gegeben und insbesondere dem auf diese Weise verfolgten legitimen Ziel angemessen ist. Bei seiner Entscheidung, ob ein Eingriff “in einer demokratischen Gesellschaft notwendig” ist, berücksichtigt der Gerichtshof, dass nationale Gerichte, deren Entscheidung einer Prüfung auf Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Menschenrechtskonvention durch den Gerichtshof unterworfen ist, noch einen Ermessensspielraum haben. Der Ermessensspielraum der nationalen Gerichte hängt von der Art der Streitfrage und der Bedeutung der in Rede stehenden Interessen ab.

71. Der Gerichtshof erinnert daran, dass der Ermessensspielraum als gering angesehen wird, wenn es um Eingriffe in die Privatsphäre des Sexuallebens eines Menschen geht (siehe *Dudgeon gegen das Vereinigte Königreich*, *op. cit.*, S. 21, § 52; *A.D.T. gegen das Vereinigte Königreich* Nr. 35765/97 (Sect. 3) ECHR 2000-IX, § 37). Obwohl die Antragstellerin dargelegt hat, dass in ihrem Fall besonders zwingende Gründe für den Eingriff bestehen müssen, stellt der Gerichtshof nicht fest, dass die Frage in diesem Fall als gleichartig angesehen werden kann oder die gleiche Schlussfolgerung nach sich ziehen muss.

72. In ihren Darlegungen haben sich die Parteien auf die Angemessenheit des Eingriffs in diesem Fall konzentriert. Die Antragstellerin griff insbesondere die Allgemeingültigkeit des Verbotes der Beihilfe zur Selbsttötung insoweit an, als unberücksichtigt bleibt, dass sie eine Erwachsene im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte ist, ihren eigenen Willen kennt, keinem Druck ausgesetzt ist sowie eine fundierte, mündige und freie Entscheidung getroffen hat und deshalb nicht als verwundbar und schutzbedürftig anzusehen ist. Nach ihrer Darlegung bedeutet die fehlende Flexibilität, dass sie gezwungen ist, die Folgen ihrer unheilbaren und schmerzhaften Krankheit unter sehr hohen eigenen Kosten zu tragen.

73. Der Gerichtshof würde zur Kenntnis nehmen, dass die Regierung die Antragstellerin zwar als einen Menschen darstellt, der seine Selbsttötung in Erwägung zieht und schwerstbehindert ist und somit als verwundbar angesehen werden muss, diese Einschätzung jedoch weder durch das Auftreten der Antragstellerin vor den nationalen Gerichten noch durch die Bewertung durch das britische Oberhaus gestützt wird, das seinerseits zwar unterstrich, dass das Gesetz im Vereinigten Königreich zum Schutz der Wehrlosen anzuwenden ist, gleichzeitig aber feststellte, dass die Antragstellerin nicht zu dieser Gruppe zu zählen ist.

74. Dennoch stellt der Gerichtshof in Übereinstimmung mit dem britischen Oberhaus und der Mehrheit des Obersten Gerichtshofs Kanadas im zitierten Fall *Rodriguez* fest, dass Staaten verpflichtet sind, durch Anwendung des allgemeinen Strafrechts Handlungen zu unterbinden, die Leben und Unversehrtheit anderer bedrohen. (siehe auch den bereits erwähnten Fall



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

Laskey, Jaggard und Brown, § 43). Je schwerer der mögliche Schaden, desto schwerer wiegt der Aspekt der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit gegen den entgegenstehenden Grundsatz der Selbstbestimmung. Zweck des in diesem Fall anzuwendenden Gesetzes, nämlich Absatz 2 des Gesetzes von 1961 (*section 2 of the 1961 Act*), ist der Schutz des Lebens durch Schutz der Schwachen und Wehrlosen, vor allem aber derer, die nicht in der Lage sind, fundierte, mündige Entscheidungen gegen Handlungen zu treffen, die Leben beenden oder entsprechende Beihilfe leisten sollen. Zweifellos gibt es Unterschiede im Zustand unheilbar Kranker, aber viele von ihnen sind wehrlos, und zwar in einer Art und Weise, die die Anwendung des in Rede stehenden Gesetzes begründet. Es obliegt in erster Linie den Regierungen, die Gefahr und die Wahrscheinlichkeit des Missbrauchs zu bewerten, die mit der Lockerung des generellen Verbotes der Beihilfe zur Selbsttötung oder der Schaffung von Ausnahmeregelungen einhergehen. Trotz aller Behauptungen, dass Sicherungen und Schutzmaßnahmen möglich sind, ist die Gefahr des Missbrauchs eindeutig gegeben.

75. Der Rechtsvertreter der Antragstellerin versuchte den Gerichtshof davon zu überzeugen, dass eine Entscheidung im vorliegenden Fall weder einen Präzedenzfall schaffen noch Gefahren für andere verursachen würde. Es ist richtig, dass es nach Artikel 34 der Menschenrechtskonvention nicht Aufgabe des Gerichtshofes ist, Meinungen zu abstrakten Fällen zu äußern, sondern vielmehr die Bestimmungen der Konvention auf den konkreten Sachverhalt eines Einzelfalles anzuwenden. Dennoch werden durch Urteile in Einzelfällen Präzedenzfälle in mehr oder weniger großem Umfang geschaffen, und eine Entscheidung im vorliegenden Fall könnte weder theoretisch noch praktisch so formuliert werden, dass eine Anwendung auf zukünftige Fälle ausgeschlossen werden kann.

76. Daher ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Allgemeingültigkeit des Verbotes der Beihilfe zur Selbsttötung nicht unangemessen ist. Die Regierung hat dargelegt, dass Flexibilität in einzelnen Fällen insofern gegeben ist, dass eine Strafverfolgung nur bei einem einstimmigen Urteil der Anklagebehörde eingeleitet wird und es eine Höchststrafe gibt, die auch ein geringeres Strafmaß zulässt, wenn dies angemessen ist. Aus dem Bericht des Sonderuntersuchungsausschusses geht hervor, dass es zwischen 1981 und 1992 22 Fälle gab, in denen über

Sterbehilfe verhandelt wurde, und es nur zu einer Verurteilung wegen Mordes und damit zu einer lebenslänglichen Haftstrafe gekommen ist, während in den anderen Fällen von geringfügigeren Straftatbeständen ausgegangen wurde, die entweder mit Strafaussetzung oder Bewährungsstrafe endeten (Absatz 128 des in Absatz 21, oben zitierten Berichtes). Der Gerichtshof hält es nicht für Willkür, dass das Gesetz einerseits dem Recht auf Leben eine hohe Bedeutung beimisst, indem es Beihilfe zur Selbsttötung untersagt, andererseits aber ein Strafverfolgungs- und Verurteilungssystem schafft, das in jedem Einzelfall die angemessene Berücksichtigung des öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung ermöglicht und gleichzeitig berechnete Forderungen nach Vergeltung und Abschreckung erfüllt.

77. Des Weiteren hält der Gerichtshof die Weigerung der britischen Strafverfolgungsbehörden nicht für unangemessen, vorab die Zusage zu geben, keine Strafverfolgung gegen den Ehemann der Antragstellerin einzuleiten. Gegen einen möglichen Versuch der Exekutive, Einzelpersonen oder Gruppen von Einzelpersonen von der Durchsetzung der Gesetze auszunehmen, könnte das kaum zu widerlegende Argument der Rechtsstaatlichkeit angeführt werden. Bei der Schwere der Tat, für die Straffreiheit gefordert wurde, kann die Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden, im vorliegenden Fall die angestrebte Zusage zu verweigern, keinesfalls als willkürlich oder unvertretbar bezeichnet werden.

78. Der Gerichtshof stellt fest, dass der Eingriff in diesem Fall insoweit gerechtfertigt ist, als er "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" für den Schutz der Rechte anderer ist. Somit liegt keine Verletzung des Artikels 8 der Menschenrechtskonvention vor.

#### IV. ANGEBLICHE VERLETZUNG DES ARTIKELS 9 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

79. Artikel 9 der Menschenrechtskonvention legt fest:

"1. Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

2. Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind."

##### **A. Die Darlegungen der Parteien**



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

*1. Die Antragstellerin*

80. Die Antragstellerin legte dar, dass Artikel 9 die Freiheit der Gedanken schütze, zu denen bisher auch Weltanschauungen wie Veganismus und Pazifismus gehörten. Mit der Bitte um die Beihilfe ihres Ehemannes zur Selbsttötung brachte die Antragstellerin ihren Glauben an und ihr Eintreten für diesen Gedanken zum Ausdruck. Mit ihrer Verweigerung der Zusage, keine Strafverfolgung ihres Ehemannes einzuleiten, haben die Strafverfolgungsbehörden gleichermaßen in dieses Recht eingegriffen wie das Vereinigte Königreich durch Verhängung des generellen Verbotes, das keine Berücksichtigung der persönlichen Lebensumstände der Antragstellerin zulässt. Dieser Eingriff ist durch Artikel 9 § 2 aus denselben Gründen ungerechtfertigt, wie sie für Artikel 8 vorgebracht wurden.

*2. Die Regierung*

81. Die Regierung bestritt, dass sich aus dem Wortlaut dieses Artikels ein Anspruch ergebe. Artikel 9 schütze die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Ausübung dieser Religion oder Weltanschauung; er gebe aber Einzelpersonen kein allgemeines Recht zu irgendwelchen Handlungen ihrer Wahl in Ausübung einer beliebigen Weltanschauung, der sie anhängen. Andererseits sei jede Beschränkung unter Artikel 9 § 1 der Menschenrechtskonvention aus den gleichen Gründen gerechtfertigt wie in Zusammenhang mit den Artikeln 3 und 8 der Konvention ausgeführt.

**B. Die Feststellung des Gerichtshofs**

82. Der Gerichtshof bezweifelt in keiner Weise die Festigkeit der Ansichten der Antragstellerin in Bezug auf die Beihilfe zur Selbsttötung, stellt jedoch fest, dass nicht alle Meinungen oder Überzeugung eine Weltanschauung im Sinne des Artikel 9 § 1 der Menschenrechtskonvention darstellen. Ihr Begehren betrifft in keiner Weise, wie im zweiten Satz des ersten Absatzes ausgeführt, die Ausübung einer Religion oder Weltanschauung durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und

Beachtung von Gebräuchen. Nach Auffassung der Kommission trifft der in Artikel 9 § 1 verwendete Begriff "Ausübung" nicht jede Handlung, die durch eine Religion oder Weltanschauung motiviert oder beeinflusst ist (Arrowsmith gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 7050/77, Bericht der Kommission vom 12. Oktober 1978, DR 19, S. 5, auf S. 19, § 71). Da die Anschauungen der Antragstellerin ihre Verpflichtung gegenüber dem Prinzip der Selbstbestimmung widerspiegeln, ist ihr Begehren eine Wiederholung der Beschwerde nach Artikel 8 der Menschenrechtskonvention.

83. Der Gerichtshof stellt somit fest, dass keine Verletzung des Artikels 9 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

## V. ANGEBLICHE VERLETZUNG DES ARTIKELS 14 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION

84. Artikel 14 der Menschenrechtskonvention legt fest:

"Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden."

### A. Die Darlegungen der Parteien

#### 1. Die Antragstellerin

85. Die Antragstellerin legte dar, dass sie insofern Benachteiligung erleide, als sie in gleicher Weise behandelt werde wie andere, deren Situation sich erheblich von der ihren unterscheide. Obwohl das generelle Verbot der Beihilfe zur Selbsttötung gleichermaßen für alle gelte, führe die Anwendung dieses Verbotes auf sie, die in einem Maße behindert sei, dass sie ihrem Leben nicht ohne fremde Hilfe ein Ende setzen könne. zur Benachteiligung. Sie werde an der Ausübung eines Rechtes gehindert, in dessen Genuss andere Menschen kommen, die ihr Leben ohne Hilfe beenden können, weil sie nicht durch eine Behinderung daran gehindert werden. Sie werde somit wesentlich anders und nachteiliger behandelt als diese. Da die Regierung die Notwendigkeit des Schutzes der Wehrlosen als einzige Rechtfertigung für das generelle Verbot angeführt habe und sie weder wehrlos noch schutzbedürftig sei, gebe es keine vertretbare oder objektive Rechtfertigung für diese unterschiedliche Behandlung.

#### 2. Die Regierung



## COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

86. Die Regierung legte dar, dass Artikel 14 der Menschenrechtskonvention nicht in Rede stehe, da ihre Beschwerde keines der von ihr eingeforderten Grundrechte beträfe. Im Gegenteil, es liege keine Benachteiligung vor, da die Antragstellerin nicht als jemand gelten könne, der in einer vergleichbaren Lage sei wie die, die ihrem Leben ohne fremde Hilfe ein Ende setzen könnten. Selbst unter der Annahme, dass Artikel 14 zuträfe, führe Absatz 2 Ziffer (1) des *Suicide Act 1961* zu keiner Benachteiligung, da das nationale Gesetz kein Recht auf Selbsttötung zugestehe und die Selbsttötung nach den Grundsätzen des nationalen Rechts strikt abgelehnt werde. Grundsatz des Strafrechtes sei es, den persönlichen Umständen dahingehend Gewicht zu verleihen, als sie bei der Abwägung, ob die Strafverfolgung eingeleitet werde oder nicht, und im Falle einer Verurteilung bei der Strafzumessung Berücksichtigung fänden. Darüber hinaus gebe es eine klare vertretbare und objektive Rechtfertigung für die angebliche unterschiedliche Behandlung, wie aus den Darlegungen im Hinblick auf die Artikel 3 und 8 der Menschenrechtskonvention zu ersehen sei.

### **B. Die Feststellung des Gerichtshofes**

86. Der Gerichtshof ist wie vorstehend ausgeführt zu der Ansicht gekommen, dass die Rechte der Antragstellerin aus Artikel 8 der Menschenrechtskonvention garantiert seien (Absätze 61-67). Somit müsse er die Beschwerde der Antragstellerin behandeln, sie sei in dem Genuss der Rechte aus der Bestimmung der nationalen Gesetzgebung, die es nichtbehinderten Personen zugestehe, die Selbsttötung vorzunehmen, gleichzeitig aber eine behinderte Person an der Inanspruchnahme von Beihilfe zur Selbsttötung hindere, diskriminiert.

87. Im Sinne des Artikels 14 stellt eine ungleiche Behandlung von Menschen in vergleichbarer oder in wesentlichen Punkten gleicher Lage eine Benachteiligung dar, wenn es dafür keine objektive, vertretbare Rechtfertigung gibt; das heißt, wenn dies nicht der Verfolgung eines legitimen Zieles dient oder sich kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den angewandten Mitteln und dem verfolgten Ziel herstellen lässt. Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Unterzeichnerstaaten, ob und in welchen

Umfang Unterschiede in einer ansonsten ähnlichen Lage eine ungleiche Behandlung rechtfertigen. (siehe *Camp and Bourimi gegen die Niederlande*, Nr. 28369/95, EHHR 2000-X, § 37). Eine Benachteiligung kann auch dann gegeben sein, wenn Staaten es ohne objektive und vertretbare Rechtfertigung unterlassen, Menschen, deren Lage sich erheblich von der anderer unterscheidet, auch unterschiedlich zu behandeln. (*Thlimmenos gegen Griechenland* [GC], no. 34369/97, EHHR 2000-IV, § 44).

88. Doch selbst wenn der aus dem Fall Thlimmenos abgeleitete Grundsatz auf die Situation der Antragstellerin Anwendung findet, gibt es nach Auffassung des Gerichtshofs eine objektive und vertretbare Rechtfertigung dafür, vor dem Gesetz keinen Unterschied zu machen zwischen den Menschen, die körperlich zur Selbsttötung in der Lage sind, und denen, die dies nicht sind. Gemäß Artikel 8 der Menschenrechtskonvention hat der Gerichtshof festgestellt, dass es schlüssige Gründe dafür gibt, keine Ausnahmenregelungen in das Recht einzuführen, durch die denen Rechnung getragen wird, die nicht als Wehrlos gelten (siehe Absatz 74, oben). Vergleichbare schlüssige Gründe gibt es nach Artikel 14 dafür, nicht zwischen Menschen zu unterscheiden, die in der Lage sind, Selbsttötung ohne Beihilfe vorzunehmen, und solchen, die dies nicht sind. Die Grenze zwischen den beiden Gruppen wird häufig sehr eng sein, und der Versuch, für die Menschen, die zur Selbsttötung nicht in der Lage sind, Ausnahmeregelungen in ein Gesetz einzuführen, würde den Schutz des Lebens, dem das Gesetz 1961 dienen soll, stark aushöhlen und die Gefahr des Missbrauchs erheblich erhöhen.

89. Somit liegt im vorliegenden Fall keine Verletzung des Artikels 14 vor.

## AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN ERGEHT FOLGENDES EINSTIMMIGES URTEIL:

Der Gerichtshof

1. *erklärt* die Beschwerde für zulässig;
2. *entscheidet*, dass keine Verletzung des Artikels 2 der Menschenrechtskonvention vorliegt;
3. *entscheidet*, dass keine Verletzung des Artikels 3 der Menschenrechtskonvention vorliegt;
4. *entscheidet*, dass keine Verletzung des Artikels 8 der Menschenrechtskonvention vorliegt;





COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

5. *entscheidet*, dass keine Verletzung des Artikels 9 der Menschenrechtskonvention vorliegt;
6. *entscheidet*, dass keine Verletzung des Artikels 14 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

Geschehen in englischer Sprache und in schriftlicher Form veröffentlicht am 29. April 2002 gemäß Verfahrensregel 77 § 2 und 3 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs.

Michael O'BOYLE  
Registrar

Matti PELLONPÄÄ  
Präsident

## Inhaltsverzeichnis

VERFAHREN.....	3
DIE FAKTEN .....	4
I. DIE UMSTÄNDE DES FALLS.....	4
Artikel 2 der Menschenrechtskonvention .....	7
Artikel 3 der Menschenrechtskonvention .....	12
Artikel 8 der Menschenrechtskonvention .....	16
Artikel 9 der Menschenrechtskonvention .....	25
Artikel 14 der Menschenrechtskonvention .....	25
Die Klage gegen die Anklagebehörde .....	27
II. RELEVANTE INNERSTAATLICHE GESETZE UND DEREN ANWENDUNG .....	28
Selbsttötung, Beihilfe zur Selbsttötung und Tötung mit Zustimmung .....	28
Innerstaatliche Überprüfung der Rechtsposition .....	29
III. EINSCHLÄGIGES INTERNATIONALES MATERIAL .....	31
IV. INTERVENTION DURCH DRITTE.....	32
A. <i>Voluntary Euthanasia Society</i> (Gesellschaft für freiwillig gewünschte Euthanasie).....	32
B. Die Katholische Bischofskonferenz von England und Wales.....	33
DAS GESETZ.....	34
I. ZULÄSSIGKEIT DES ANTRAGS .....	34
II. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 2 DER MENSCHENRECHTSKONVENTION .....	35
A. Die Darlegungen der Parteien .....	35
1. Die Antragstellerin.....	35
2. Die Regierung .....	36
B. Die Feststellung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte .....	36
III. ANGEBLICHE VERLETZUNG VON ARTIKEL 3 DER MENSCHENRECHTSKONVENTION .....	39
A. Die Darlegungen der Parteien .....	39
1. Die Antragstellerin.....	39
2. Die Regierung .....	41
B. Die Feststellung des Gerichtshofs .....	42
III. ANGEBLICHE VERLETZUNG DES ARTIKELS 8 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION .....	45
A. Die Darlegungen der Parteien .....	45
1. Die Antragstellerin.....	45
2. Die Regierung .....	46
B. Die Feststellung des Gerichtshofes.....	46



COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME  
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS

1. Anwendbarkeit des Artikels 8 § 1 der Menschenrechtskonvention	46
2. Übereinstimmung mit Artikel 8 § 2 der Menschenrechtskonvention	49
IV. ANGEBLICHE VERLETZUNG DES ARTIKELS 9 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION	52
A. Die Darlegungen der Parteien	52
1. Die Antragstellerin	53
2. Die Regierung	53
B. Die Feststellung des Gerichtshofs	53
V. ANGEBLICHE VERLETZUNG DES ARTIKELS 14 DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKONVENTION	54
A. Die Darlegungen der Parteien	54
1. Die Antragstellerin	54
2. Die Regierung	54
B. Die Feststellung des Gerichtshofes	55
AUS DEN GENANNTEN GRÜNDEN ERGEHT FOLGENDES EINSTIMMIGES URTEIL:	56
Inhaltsverzeichnis	58